

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 27.02.2020, 17:30 Uhr**
im **Horst-Schlesinger-Saal, Rathaus, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 19.12.2019, Nr. 15/2019
- TOP 3 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und
dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Lindach -
- TOP 4 Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und
dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung
Friedrichsdorf -
- TOP 5 Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers und Stellvertreters im Stadtteil
Rockenau
- TOP 6 Verpflichtung des Ortsvorstehers der Ortschaft Rockenau
- TOP 7 Erlass von örtlichen Bauvorschriften "Neckarwimmersbach"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Durchführung der Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- TOP 8 Minderheitenantrag "Sauberkeit in der Stadt Eberbach", Aktion "Eberbach kehrt"
- TOP 9 Nachhaltiges Mobilitätskonzept
hier: Minderheitenantrag der Freien Wähler - Fraktion vom 19.12.2019
- TOP 10 Versenkbarer Poller Fußgängerbereich Altstadt Eberbach
- TOP 11 Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände im Quartier des Bebauungsplanes
"Sport- und Erholungsgebiet Au", Teilbereich West
hier: Vergabe der Planungsleistung, Einleitung Vergabeverfahren
- TOP 12 Flächenmanagement für Bauplatzgrundstücke der Gesamtgemarkung Eberbach
- TOP 13 Bauleitplanung der Gemeinde Mudau, Frühzeitige Beteiligung zum
Bebauungsplanes "Bahnhofsumfeld II - 1. Änderung"
- TOP 14 Erlass von Förderrichtlinien zum Fassadenprogramm "Altstadt"

- TOP 15 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Kerfenwiesen"
Aufstellungsbeschluss
- TOP 16 Widmung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 750 der Gemarkung
Eberbach als öffentliche Verkehrsfläche nach § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes
für Baden-Württemberg (StrG)
- TOP 17 Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der Flächen im Gewinn
"Hebert"
- TOP 18 Kapitalerhöhung bei der e.con GmbH
- TOP 19 Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees
- TOP 20 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2019-341

Datum: 07.01.2020

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und dessen
Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Lindach -

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Nico Helm zum Abteilungskommandanten und der Wahl von Herrn Marvin Morr zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach – Abteilung Lindach – zu.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschriften vom 26.11.2019 wurden bei der Abteilung Lindach im Rahmen der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl Herr Nico Helm zum Abteilungskommandanten (1. Amtsperiode) und Herr Marvin Morr zum stellvertretenden Abteilungskommandanten (1. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung dieses Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Amt für öffentliche
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2019-342

Datum: 07.01.2020

Beschlussvorlage

Feuerlöschwesen
Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Abteilungskommandanten und dessen
Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach - Abteilung Friedrichsdorf -

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Wahl von Herrn Arndt Wölke zum Abteilungskommandanten und der Wahl von Herrn Alexander Münch zum stellvertretenden Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Eberbach – Abteilung Friedrichsdorf – zu.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden die Leiter der Feuerwehrabteilungen von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Gemäß Wahlniederschriften vom 29.11.2019 wurden bei der Abteilung Friedrichsdorf im Rahmen der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl Herr Arndt Wölke zum Abteilungskommandanten (1. Amtsperiode) und Herr Alexander Münch zum stellvertretenden Abteilungskommandanten (1. Amtsperiode) gewählt.

Diese Wahl bedarf nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eberbach der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Führung des Amtes nicht gegeben sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-045

Datum: 04.02.2020

Beschlussvorlage

Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers und Stellvertreters im Stadtteil Rockenau

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wählt folgenden Ortsvorsteher, sowie stellvertretenden Ortsvorsteher auf Vorschlag des Ortschaftsrats Rockenau:

- a) Ortsvorsteher: Ortschaftsrat Dieter Redder
- b) Stellvertreter: Ortschaftsrat Sascha Köhler

Sachverhalt / Begründung:

Ortsvorsteher Johann Leistner ist am 02.01.2020 überraschend verstorben.

Aufgrund dessen muss für den Stadtteil Rockenau ein neuer Ortsvorsteher, sowie Stellvertreter gewählt werden.

Nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt.

Diese Wahl erfolgt in mehreren Verfahrensschritten:

Schritt 1: Wahlvorschlag des Ortschaftsrates an den Gemeinderat

Der Ortschaftsrat hat in diesem 1. Schritt die Aufgabe, einen Ortsvorsteher und einen oder mehrere Personen als stellvertretende Ortsvorsteher zu wählen, die dem Gemeinderat vorgeschlagen werden sollen.

Das Wahlverfahren im Ortschaftsrat stellt sich wie folgt dar:

- Wahlvorschläge können eingebracht werden durch den Ortsvorsteher und jeden

Ortschaftsrat, auch Eigenbewerbung ist möglich

- um in den Wahlvorschlag an den Gemeinderat aufgenommen zu werden, muss der Bewerber die Stimmen von **mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ortschaftsratsmitglieder** erreichen (absolute Mehrheit).
- Wahlbewerber sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO)

Wählbar als Ortsvorsteher sind die Mitglieder des Ortschaftsrates sowie alle wählbaren Ortschaftsbürger (§ 71 Abs.1 Satz 1 GemO). Wählbar als Stellvertreter sind alle Mitglieder des Ortschaftsrates.

Die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgt durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO, d.h. grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht.

Die oben genannten Bewerber des Wahlvorschlags des Ortschaftsrats Rockenau wurden in der Sitzung vom 22.01.2020 mit je 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Die absolute Mehrheit wurde damit in beiden Fällen erreicht.

Schritt 2: Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat

Nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Gemeinderat kann offen wählen, wenn auf entsprechenden Antrag hin kein Mitglied widerspricht. Die Wahl des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters findet je in getrennten Wahlgängen statt.

Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit). Dies gilt auch für einen evtl. erforderlichen 2. Wahlgang.

Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Falle wäre der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Sofern geheime Wahl durchgeführt werden soll, sind von der Verwaltung entsprechende Stimmzettel vorbereitet worden.

Der gewählte Ortsvorsteher ist anschließend (s. gesonderter Tagesordnungspunkt) nach § 71 Abs. 1 Satz 3 GemO zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-010

Datum: 13.01.2020

Beschlussvorlage

Erlass von örtlichen Bauvorschriften "Neckarwimmersbach"
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
 Durchführung der Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Erlass von örtlichen Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 ff. BauGB. Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Beschluss zum Erlass der örtlichen Bauvorschriften ist gemäß den § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf über den Erlass von örtlichen Bauvorschriften mit Begründung wird gebilligt.
4. Gemäß den in § 3 Abs. 2 BauGB enthaltenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 15.11.1977 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit während den Sprechzeiten des Bauamtes durchgeführt.
5. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren zu beteiligen.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Mit der Informationsvorlage Nr. 2018-100 vom 02.05.2018 wurde der Gemeinderat über die Möglichkeit des Erlasses von „Örtlichen Bauvorschriften“ für Teilbereiche von Neckarwimmersbach informiert.

Anlass für diese Überlegungen war die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „In der Hau“ mit seiner 1., 2., 3. Und 4. Änderung. Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2015. Die Aufhebungssatzung wurde am 10.10.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

Zur Gestaltung und zum Schutz des vorhandenen Quartiers wäre, aus Sicht der Verwaltung, für das ehemalige Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 „In der Hau“ sowie weitere nicht durch Bebauungspläne überplante Bereiche der Erlass von örtlichen Bauvorschriften im Sinne des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vorgesehen.

Die Flächen außerhalb von Bebauungsplangebieten wurden geprüft. Der sich daraus ergebende räumliche Geltungsbereich kann dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan entnommen werden.

2. Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Der Gesetzgeber hat nach dem § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Es handelt sich hierbei um verbindliche Rechtsvorschriften auf der Ebene der Gemeinde.

Bei der Festsetzung sind bestimmte festgelegte rechtsstaatliche Gebote zu beachten. Sie müssen beispielsweise mit höherrangigem Recht (z. B. Landesbauordnung oder Grundgesetz) vereinbar sein.

3. Aufstellungsverfahren

Bei dem Erlass von örtlichen Bauvorschriften sind die verfahrensrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches anzuwenden, auf die ausdrücklich hinzuweisen ist. Hierzu zählen insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (TÖB), die Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs sowie die Bekanntmachung und das Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften. Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht es im Wesentlichen dem Bebauungsplanverfahren.

4. Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf einer Satzung für den Erlass von örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet. Der Entwurf beinhaltet zudem eine Begründung zum Erlass der örtlichen Bauvorschriften. Dieser ist als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügt. Der Entwurf umfasst im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Dächer und Dachformen
- Dachdeckungen
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte
- Zwerchgiebel und Zwerchhäuser
- Wandflächen
- Einfriedungen
- Stützmauern
- Werbeanlagen
- Automaten

- PKW-Garagen und Stellplätze
- Unbebaute Flächen
- Erhaltung von Gartenflächen

7. Weiteres Vorgehen

- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
- Als nächster Schritt ist die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 des BauGB vorgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt während der Sprechzeiten des Bauamtes. Hierbei wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung zum Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches
Anlage 2: Entwurf einer Satzung zu örtlichen Bauvorschriften



Lageplan
zur Abgrenzung der Satzung der Stadt
Eberbach über den Erlass von Örtlichen
Bauvorschriften "Neckarwimmersbach"

Legende:

Abgrenzungsgebiet
Datum: Januar 2020

Entwurf



Stadt Eberbach

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“



Stand: 20 Januar 2020

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Inhalt

	Seite
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 3 Allgemeine Anforderungen	3
§ 4 Dächer, Dachformen	4
§ 5 Dachdeckung	4
§ 6 Dachaufbauten und Dacheinschnitte	4
§ 7 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser	6
§ 8 Wandflächen	7
§ 9 Einfriedigungen	7
§ 10 Stützmauern	8
§ 11 Werbeanlagen	8
§ 12 Automaten	9
§ 13 Pkw- Garagen und Stellplätze	9
§ 14 Unbebaute Flächen, Erhaltung von Gartenflächen	9
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	10
Begründung zur Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“	 11

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das ÄndG vom 18.07.2019 (GBl. S. 313), sowie § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 G vom 21.05.2019 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat am _____ folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“, beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom Januar 2020 zu entnehmen.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle genehmigungs-, kenntnisgabepflichtigen und verfahrensfreien baulichen Anlagen und Gebäude gemäß Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
2. Es gilt § 2 Abs. 13 LBO entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt.
3. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

1. Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das Charakteristische des Satzungsgebietes gemäß der beigefügten Begründung zu bewahren. Insbesondere sollen die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale eine Regelung erfahren, um die Eigenart des Gebietes zu sichern und zu fördern.
2. Bei baulichen Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, ist darauf zu achten, dass der Gebäudetyp, die Art und Größe der Baukörper, die Ausbildung des Daches sowie die Gliederung der Straßenfassade so hergestellt werden, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in den §§ 4 bis 7 beschriebenen Gestaltungsmerkmalen.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

§ 4 Dächer, Dachformen

1. Die Dachlandschaft ist in ihrer durch Formen, Material und Farben bestimmten Vielfalt zu erhalten. Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform und die Dachneigung sind dem Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen.
Die Dächer sind als Steildächer auszubilden. Zulässig sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddächer mit bis zu 42° Dachneigung.
2. Bei Gebäudeanbauten, Nebengebäuden und Garagen können ausnahmsweise geringere Dachneigungen und andere Dachformen sowie andere Dacheindeckungen zugelassen werden, wenn dies mit dem Erscheinungsbild der umgebenden Gebäude und des Straßenzuges vereinbar ist.
Dies gilt auch bei rückwärtigen Anbauten und Hofüberbauungen, wenn dies nicht gegen die grundlegenden Ziele der Satzung verstößt.
3. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 5 Dachdeckung

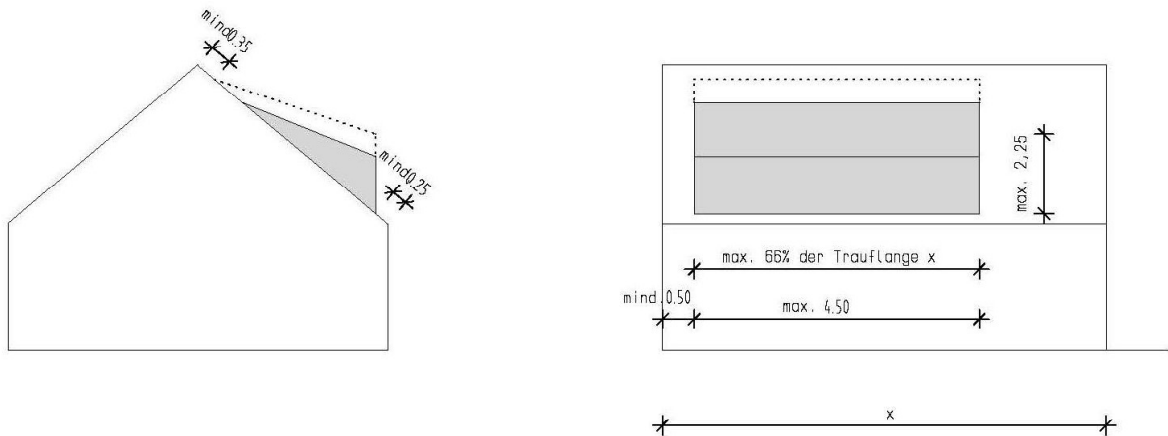
1. Für Dacheindeckungen einschließlich Dachaufbauten sind ziegelrot, rote, rotbraune bis dunkelbraun sowie anthrazit, als nicht glasierte Tondachziegel und Beton-Dachsteine sowie beschichtete Blechdächer in den zuvor genannten Farbtönen zu verwenden.
Innerhalb einer Dachfläche sind nur einheitlich gefärbte Ziegel zulässig.

§ 6 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

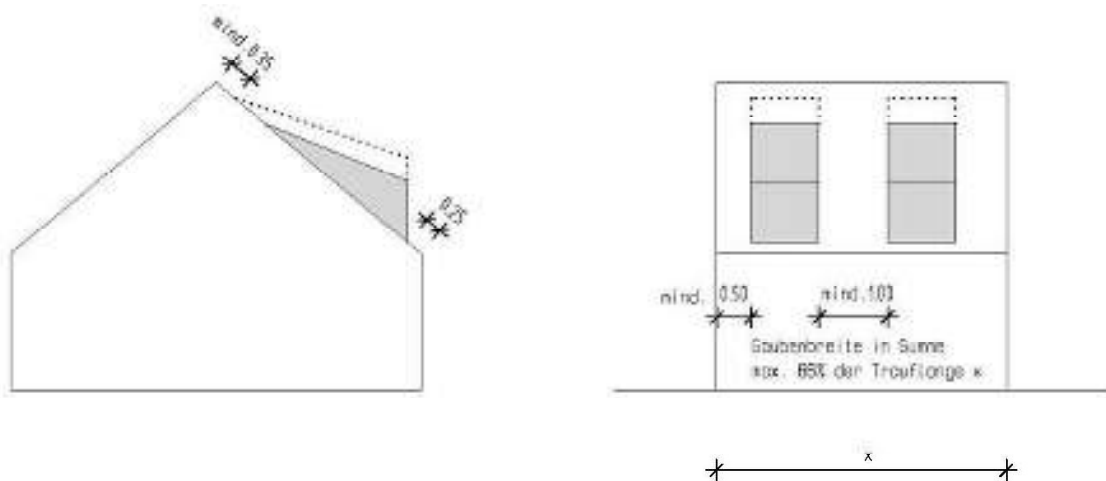
1. Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind zulässig, wenn die nachfolgenden gestalterischen Grundsätze eingehalten werden:
 - 1.1. Dachaufbauten sind in Form von symmetrischen Satteldach- oder Schleppgauben zulässig. Die Dachneigung von Satteldachgauben muss mindestens 40°, von Schleppgauben mindestens 15° betragen.
 - 1.2. Der Abstand der Dachaufbauten zum First (parallel zur Dachfläche gemessen) muss mindestens 0,35 m betragen.
Dachaufbauten sind jeweils in ihrer Reihe nur mit einheitlicher Höhe des Ansatz- bzw. Fußpunktes zulässig.
Der Abstand zur Traufe (Schnittpunkt Dachhaut mit der Außenwand) soll mindestens 0,25 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten untereinander muss mindestens 1,00 m betragen.
 - 1.3. Dachaufbauten sind insgesamt bis höchsten 66 % der Trauflänge (Trauflänge gemessen von Ortgang bis Ortgang) zulässig, wobei die Länge der einzelnen Dachaufbauten 4,50 m nicht überschreiten darf.
Der Abstand der Dachaufbauten zum Ortgang (Schnittkante Dachhaut mit der Außenwand) muss mindestens 0,50 m betragen.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Prinzipskizze „Einzelgauben“



Prinzipskizze „Mehrfachgauben“



- 1.4. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von 3,50 m zulässig. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 0,50 m betragen.
- 1.5. (Seitliche) Wandflächen von Gauben sind als Putzflächen oder mit Schiefer-, Ziegel-, Blech- oder Holzverkleidung auszuführen. Blechverkleidungen, die nicht aus Kupferblech hergestellt sind, sind in einer dem Dach angepassten Farbe auszuführen.
- 1.6. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen nicht in 2. Reihe (übereinanderliegend) angeordnet werden.
- 1.7. Die Traufhöhe der Dachaufbauten darf maximal 2,25 m betragen (jeweilige Schnittkante Dachhaut mit der Außenwand)

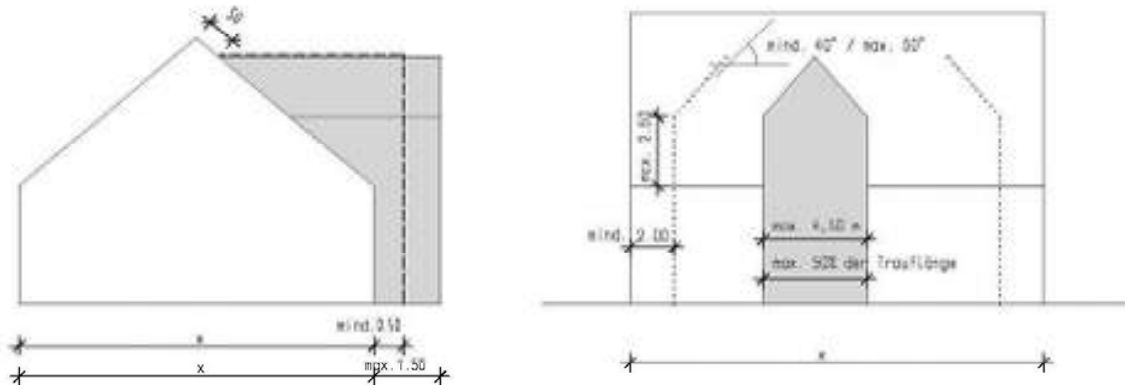
Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

§ 7 Zwerchgiebel und Zwerchhäuser

1. Zwerchgiebel sind Dachaufbauten, deren Giebelwand in der Flucht der Gebäudeaußenwand liegt.
Zwerchhäuser sind Dachaufbauten, deren Giebelwand vor der Flucht der Gebäudeaußenwand liegt. Das Zwerchhaus besitzt seitlich Wangen und eine eigene Traufhöhe.
Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind zulässig, wenn die nachfolgenden gestalterischen Grundsätze eingehalten werden:
 - 1.1. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind nur mit symmetrischen Satteldächern, Pultdächern sowie Tonnendächern zulässig. Die Dachvorsprünge dürfen max. 0,50 m betragen.
 - 1.2. Auf jeder Traufseite eines Gebäudes darf nur ein Zwerchgiebel oder Zwerchhaus errichtet werden.
 - 1.3. Eine Kombination mit anderen Dachaufbauten auf einer Dachfläche ist nicht zulässig.
 - 1.4. Die Giebelflächen des Zwerchhauses müssen zusammen mit der unmittelbar darunterliegenden, bis zur Oberkante des Geländes reichenden Wandfläche mindestens 0,50 m und dürfen bis max. 1,50 m vor die Fassade des Hauptbaukörpers vorgezogen werden.
Die Seitenwangen der dadurch entstehenden Vorbauten müssen geschlossen sein und bis zur Oberkante des Geländes reichen.
 - 1.5. Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser sind bis höchstens 50% der Trauflänge (Trauflänge gemessen von Ortgang bis Ortgang) des Hauptgebäudes zulässig, wobei die Breite von 4,50 m nicht überschritten werden darf. Der Abstand vom Ortgang (Schnittkante Dachhaut mit der Außenwand) muss mindestens 2,00 m, bei Doppelhäusern mind. 1,25 m betragen.
 - 1.6. Der Abstand zum First (parallel zur Dachfläche gemessen) muss mind. 0,50 m betragen.
 - 1.7. Die Traufhöhe der Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser (gemessen von Schnittpunkt Vorderkante Zwerchgiebel / Zwerchhäuser mit Oberkante Dachhaut Hauptdach / Außenwand bis zum Schnittpunkt seitliche Wangenwand des Zwerchgiebels / Zwerchhauses bis Oberkante Dachhaut Zwerchgiebel / Zwerchhäuser) wird auf maximal 2,50 m festgelegt.
 - 1.8. Die Dachneigung beträgt mindestens 40° bis maximal 50°.
 - 1.9. Farbe und Material des Daches müssen der Hauptdachfläche entsprechen. (Seitliche) Wandflächen sind als Putzflächen in einem auf die Hauptfassade abgestimmten Farbton auszuführen.
 - 1.10. Vor Zwerchgiebeln / Zwerchhäusern sind keine vorgestellten Balkone zulässig.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Prinzipiskizze Zwerchgiebel / Zwerchhäuser



§ 8 Wandflächen

1. Als Materialien für die Außenwände sind orts- und regionaltypische Materialien wie Putz, Natursteine, Fachwerk, Verblendmauerwerk, Holz und Glas zulässig.
2. Einzelbauteile, die in ihrer Summe 20 % der geschlossenen Fassadenoberfläche nicht überschreiten, können aus Sichtbeton bzw. als beschichtete Metallfassade erstellt werden.
3. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Eine kleinteilige Durchmischung mit mehreren Materialien ist bei Flächen unter 50 m² nicht zulässig.

§ 9 Einfriedigungen

1. Einfriedigungen dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1,20 m, gemessen von der jeweiligen OK Gehweg, nicht überschreiten.
2. Einfriedigungen an Nachbargrenzen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,60 m zugelassen; eine Bodenfreiheit von mindestens 8 cm ist einzuhalten.
3. Sockelmauern dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Sie sind auf die Gesamthöhe der Einfriedigung anzurechnen.
4. An Nachbargrenzen sind Sockelmauern unzulässig.
5. Art der Einfriedigungen:

Einfriedigungen sind nur zulässig in Form von:

- frei wachsenden Hecken, Gehölzgruppen oder -reihen, wobei der Anteil an einheimischen Pflanzen gemäß der Artenverwendungsliste mindestens 80 % zu betragen hat (Nadelgehölze sind unzulässig)

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Artenverwendungsliste

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 Schwarzer Holunder (*Sabucus nigra*)
 Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Kornelkirsche (*Cornus mas*)
 Weißdorn (*Crataegus i. A.*)
 Ginster (*Cytisus, Genista i. A.*)
 Rote Heckenkirsche (*Lonicera Xylosteum*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*)
 Liguster (*Ligustrum vulgare*)

- durchsichtigen Maschendrahtzäunen/Doppelstabmattenzäunen
 - geschnittenen Hecken aus Laubgehölzen
 - durchsichtigen Holzzäunen mit senkrechter Lattung (Lattenabstand mindestens 2,5 cm)
6. Abweichend von den Ziffern 1 bis 3 sind geschlossene Einfriedigungen als Sichtschutz an Nachbargrenzen bei beiderseitigem Einverständnis bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Gesamtlänge von 3,00 m zugelassen.
Der Sichtschutz kann auch als verputzte Massivmauer ausgeführt werden.

§ 10
Stützmauern

1. Stützmauern sind innerhalb der Grundstücke bis maximal 2,0 m Höhe, an Nachbargrenzen bis maximal 1,50 m und an öffentlichen Verkehrsflächen bis maximal 1,25 m Höhe zulässig.
2. Ausnahmen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche können zugelassen werden.

§ 11
Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Orts- und Straßenbild anzupassen und für die in dem Wohngebiet möglichen gewerblichen und freiberuflichen Nutzungen an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Die Anbringung von Werbeanlagen ist nur am Gebäude und dort in der Erdgeschosszone (bis Unterkante Fensterbrüstung 1. Obergeschoss) nur auf Hauswänden, die öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, zulässig. Ausnahmsweise kann eine freistehende Aufstellung zugelassen werden, wenn eine Anbringung am Gebäude nur nicht sichtbar möglich ist.
3. Je Gebäude sind Werbeschilder bis 1,0 m² Ansichtsfläche sowie bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

4. Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel, oder Blinkbeleuchtung, selbstleuchtende Werbeanlagen und Lichtwerbung sind unzulässig.

§ 12
Automaten

1. Automaten sind nur zulässig
 - 1.1. entlang der Straßenbegrenzungslinie zu öffentlichen Verkehrsflächen und Hauseingängen.
 - 1.2. freistehend für kommunale Zwecke wie z. B. Parkscheinautomaten.

§ 13
Pkw- Garagen und Stellplätze

1. Im Geltungsbereich des Satzungsgebietes besteht eine Stellplatzverpflichtung für 1,0 Stellplätze pro Wohnung. Stellplätze sind als Grün- oder als wasserdurchlässige Fläche, z. B. als Schotterrasen, wassergebundene Decke oder versickerungsfähiges Pflaster, auszubilden.
2. Bestehende Gärten und Grünflächen in dem straßenabgewandten Grundstücksteil ab der hinteren Hausflucht sind als solche zu erhalten. Dort ist das Anlegen von Kfz-Abstellplätzen und Garagen unzulässig.

§ 14
Unbebaute Flächen, Erhaltung von Gartenflächen

1. Bestehende Gärten und Grünflächen in den straßenabgewandten Grundstücksteilen sind ab der hinteren Hausflucht als solche zu erhalten.
2. Zur Befestigung von Grundstückseinfahrten und anderen vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Freiflächen (z. B. private Verkehrsflächen wie Hauseingänge, Zufahrten usw.) sollen Pflasterbeläge vorzugsweise als versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decken verwendet werden.
3. Die Grundstücksfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und vorderer Hausflucht ist zu mind. 15 % als bepflanzte Grünfläche anzulegen.
4. Unzulässig sind Beton-Verbund-Pflaster (z. B. Knochensteine). Hofräume, sofern sie nicht als Garten- oder Grünflächen genutzt werden, sind mit versickerungsfähigem Pflaster zu belegen oder mit wassergebundenen Decken auszuführen.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Anlage Lageplan vom Januar 2020: Abgrenzung Geltungsbereich

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister

Peter Reichert

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

**Begründung zur Satzung
über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“**

Das Erscheinungsbild von Neckarwimmersbach als Stadtteil von Eberbach, südlich des Neckars gelegen, ist durch die exponierte Lage des Hungerbuckels mit dem sich südöstlich anschließenden Siedlungsbereich geprägt.

So erfolgte die bauliche Entwicklung im Ortskern von Neckarwimmersbach nach der Eingliederung 1899 in die Gemarkung von Eberbach vom Bereich des alten Ortskern von der Schmalzgasse her bis zur Beckstraße.

Auslöser der Siedlungsentwicklung in Neckarwimmersbach war der Bau der Neckarbrücke um 1901 sowie die in den kleinen Odenwald führende Landesstraße (L) 590.

In der Nachkriegszeit bis in die 80er Jahre wurde das Gebiet zur Bebauung entwickelt. Die planungsrechtliche Grundlage bildeten neben den alten Ortsbauplänen der über den nördlichen Teil des Plangebietes, mit Ausnahme des Bereiches der Beckstraße, erstellte „einfache“ Bebauungsplan „In der Hau“, genehmigt 13.02.1961. Dieser wurde am 10.10.2015 aufgehoben.

Die aus wenigen Gebäuden verbliebene historische Bebauung umfasst die Flächen im Ortskern sowie die nach dem Brückenbau erfolgte Wohnbebauung in der Beckstraße. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen wurden bis in die 90er Jahre bebaut und wurden durch Bebauungspläne überplant.

Durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften sollen Belange von erhöhten Anforderungen im Bereich der Energieeinsparung bzw. der Nutzung regenerativer Energien Rechnung getragen werden.

Dies erfordert zahlreiche Sanierungsmaßnahmen, dem Umbau von Dächern, dem Einbau von Dachaufbauten zur wirtschaftlicheren Ausnutzung der Dachräume.

Weiterhin werden zahlreiche Gebäudeanbauten sowie die Errichtung von Garagen und Stellplätzen getätigt, um die Baugrundstücke besser auszunutzen.

Die Satzung soll in Anbetracht der Wertigkeit des vorhandenen historischen Ortskerns sowie dem Stadtbild von Neckarwimmersbach zur Gestaltung des Orts- und Straßenbildes beitragen.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 1)

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst einen Bereich von Neckarwimmersbach, der nicht durch einen Bebauungsplan überplant ist. Die Abgrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

So soll der historische Ortskern, die bergseitige Bebauung der Beckstraße sowie der in der Nachkriegszeit errichtete Siedlungsbereich, die in einem städtebaulichem Zusammenhang betrachtet werden müssen, mit in das Gebiet aufgenommen werden.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Allgemeine Anforderungen (§ 3)

Die Bautätigkeit der vergangenen Jahre erfordert es, dass in dem Plangebiet für bauliche Veränderungen bestimmte Regeln aufgestellt werden müssen, damit der Grundcharakter des Siedlungsgebietes erhalten bleibt.

Gleichzeitig sollen aber auch die notwendigen baulichen Veränderungen an geänderte Nutzungsansprüche angepasst werden.

Es ist deshalb notwendig, die wesentlichen, gestalterisch prägenden Elemente, wie die Dächer, Dachformen sowie Dachaufbauten, zu definieren.

Der in der Landesbauordnung gegebene Interpretationsspielraum wird somit eingeschränkt.

Die Festsetzungen der Satzung basieren auf der Grundlage der o.g. Nutzungsansprüche sowie den im Satzungstext genannten wesentlichen stadtbildprägenden Elementen.

Dächer, Dachformen, Dachdeckung (§§ 4 und 5)

Der Charakter der Dachlandschaft stellt einen wesentlichen Beitrag in der Individualität der Stadtteilsilhouette von Neckwimmersbach dar.

Maßgebend ist hierbei nicht nur die Wahrnehmung aus dem unmittelbar angrenzenden Straßenraum, sondern auch die Fernwirkung auf die gegen über dem Neckar liegende Kernstadt von Eberbach.

Die homogene Wirkung ergibt sich auch aus der Prägung des Gebietes mit vorwiegend symmetrischen Satteldächern.

Diese, teilweise mit Dachaufbauten sowie mit Dacheinschnitten versehenen Gebäude mit ihren prägenden Gestaltungselementen, vermitteln eine strukturierte Dachlandschaft, die auch aus der Ferne her wirksam sind.

Flachere Dachneigungen hinsichtlich der vorhandenen Topographie oder Abweichungen von der symmetrischen Satteldachform der straßenbegleitenden Hauptgebäude passen sich in den vorgefundenen Rahmen ein.

Für rückwärtige Gebäudeteile und untergeordnete Nebengebäude finden sich hiervon abweichende Dachformen (z. B. Pulldächer), sodass hier andere Dachformen zugelassen werden können, wenn dies mit der Gesamtwirkung des Ensembles in Einklang gebracht werden kann.

Das vorherrschende Dacheindeckungsmaterial sind rote bis rotbraune, anthrazitfarbene, kleinformatige, flache bzw. flach-gewellte Betonziegel und Tonziegel.

Im Hinblick auf die Gesamtwirkung der Dachlandschaft sowohl im Nahbereich (Straßenraum) als auch in der Fernwirkung ist das Aufgreifen dieser traditionellen, kleinmaßstäblichen, auf die Gebäudestruktur angepassten Dachdeckung geboten.

Die Festsetzungen zur Erhaltung und Gestaltung der Dachlandschaft sind getroffen worden, um die Dachlandschaft im Geltungsbereich in ihrer Einheitlichkeit, Geschlossenheit und Lebendigkeit in Bezug auf Dachform, Gliederung, Material und Farbe zu erhalten.

Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser (§§ 6 und 7)

Die Festsetzung zu den Dachaufbauten, Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern folgt dem Wunsch, durch die Möglichkeiten einer adäquaten Nutzung des Dachraums die Innenentwicklung zu stärken.

Die Vorgaben zu Größe, Proportion und Abständen berücksichtigen beide Aspekte.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Durch die Einschränkung der Größe und die Gestaltungsvorgaben wird die Einheitlichkeit und ruhige Struktur der Dachflächen bewahrt, andererseits wird den heutigen Anforderungen an Wohnverhältnisse Rechnung getragen.
Die Dachlandschaft wird somit in Ihrer Grundstruktur nicht beeinträchtigt.

Einfriedigungen und Stützmauern (§§ 9 und 10)

Um das Gesamterscheinungsbild des Siedlungsgebietes zu erhalten erfolgen Festsetzungen zu Einfriedigungen und Stützmauern.

Die Festsetzung zu den Einfriedigungen erfolgt neben der Materialität auch in Form von Gehölzen aus der Überlegung heraus, eine möglichst vielfältige Begrünung in dem Altbaugebiet zu erhalten.
Bezüglich der Sicherstellung der Kleintierpassierbarkeit sollen Sockelmauern mit Ausnahme zur Straßenseite innerhalb der Grundstücke unzulässig sein.

Das Altbaugebiet weist eine bewegte Topographie auf. Deshalb soll innerhalb der Grundstücke bei der Anlage von Stützmauern eine Höhe von maximal 2,0 m festgesetzt werden. Dies entspricht dem zulässigen verfahrensfreien Maß gemäß der Landesbauordnung.

Eine Einschränkung auf max. 1,50 m Höhe erfolgt an den Grundstücksgrenzen um eine nicht gewollte Wandwirkung auszuschließen.

Zur Sicherung des Ortsbildes sowie dem Straßenraum sollen Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen mit max. 1,20 m Höhe festgesetzt werden.

Unter der Berücksichtigung der Geländegegebenheiten wird eine Ausnahmeregelung in den örtlichen Bauvorschriften zugelassen.

Werbeanlagen und Automaten (§§ 11 und 12)

Eine Beschränkung für Werbeanlagen und Automaten erfolgte ebenfalls nach dem Prinzip der Erhaltung des Orts- und Straßenbildes.

Weiterhin sollen Werbeanlagen nur für die in dem Wohngebiet zulässigen Nutzungen errichtet werden dürfen.

Deshalb erfolgen Festsetzungen bezüglich ihrer Größe sowie zur Beleuchtung. Zu massiv in Erscheinung tretende Werbeanlagen sind daher unzulässig.

Automaten sollen im Bereich der öffentlichen oder angrenzenden privaten Grundstücksfläche grundsätzlich erlaubt sein.

Hinsichtlich des teilweise beengten Straßenraumes wäre diesbezüglich eine Abstimmung mit der örtlichen Verkehrsbehörde herbeizuführen.

Garagen, Stellplätze und unbebaute Grundstücke (§§ 13 und 14)

Um die vorhandenen entlang dem Straßenraum zugeordneten Grundstücksflächen zu erhalten und einer weiteren Versiegelung entgegenzuwirken, sind bestehende Grünflächen neben den vorhandenen Garagen- bzw. Stellplatzzufahrten sowie Hauszugängen zu erhalten.

Damit wird eine Minimierung der Bodenversiegelung angestrebt. Das führt gleichzeitig zur Verbesserung des Mikroklimas (Vermeidung von Überhitzung durch vollversiegelte Flächen). Weiterhin soll damit der Erhalt von Stellplätzen im (teilweise beengten) öffentlichen Straßenraum für Besucher- und Anlieferverkehr freigehalten werden.

Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“

Zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht in der Regel aus der Nutzungsänderung durch den Ausbau von bisher nicht genutzten Dachräumen als Nachverdichtung im Innenbereich.

Dies soll mittels einer Ausnahmeregelung ermöglicht werden, wenn eine gebäudeintegrierte Lösung nicht möglich ist.

Diesbezüglich erfolgen dann Festsetzungen zur Materialität des Pflastermaterials, damit eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist und somit das Mikroklima nicht weiter beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus soll auch die Festlegung einer Mindestpflanzfläche von 15 % entlang der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen. Auch dies trägt zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Mit der Anlage von Pflanzflächen wird einer „Monotonie“ von versiegelten Flächen entgegengewirkt und bleibt somit Bestandteil eines harmonischen und Orts- und Straßenbildes.

Ausfertigung

Es wird hiermit bestätigt, dass die Satzung der Stadt Eberbach über Örtliche Bauvorschriften „Neckarwimmersbach“ vom _____ dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates am _____ zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister

Peter Reichert



Lageplan
zur Abgrenzung der Satzung der Stadt
Eberbach über den Erlass von Örtlichen
Bauvorschriften "Neckarwimmersbach"

Legende:
----- Abgrenzungsgebiet

Datum: Januar 2020

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-032

Datum: 27.01.2020

Informationsvorlage

Minderheitenantrag "Sauberkeit in der Stadt Eberbach", Aktion "Eberbach kehrt"

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund des Minderheitenantrages „Sauberkeit in der Stadt Eberbach“ (sh. Anlage) behandelt in der öffentlichen GR-Sitzung vom 25.10.2018 folgende Stellungnahme der Verwaltung:

1. Umsetzung der Stadtreinigung

Die Stadtreinigung wird durch den städtischen Servicebetrieb Bauhof im regulären Einsatz von drei bis vier Mitarbeitern umgesetzt. Hierbei sind zwei Mitarbeiter mit einem Handwagen zu Fuß im Einsatz. Der dritte Mitarbeiter ist mit einem Einsatzfahrzeug unterwegs und fährt spezielle Sammelpunkte und stark frequentierte Plätze an. Dieser unterstützt die fußläufigen Kollegen indem er die eingesammelten Müllsäcke an Sammelpunkten abholt und stimmt sich über Sondereinsätze ab. Sondereinsätze entstehen aufgrund von wild abgelagertem Müll, der auf öffentlichen Flächen abgestellt wird oder aufgrund von Vandalismusschäden. Weitere Einsatzbereiche sind die Ortsteile mit Mülleimern und Hundetoiletten. Der vierte Mitarbeiter bedient die Straßenkehrmaschine im Rahmen der Verkehrsflächenreinigung.

Die regulären Aufgaben bestehen aus dem Entleeren von Mülleimern, Hundetoiletten und dem Einsammeln von Abfall sowie die Säuberung durch Kehren.

Die Erfahrungen der Mitarbeiter zeigen, dass die Verunreinigung der Flächen durch Passanten stetig zunimmt. Es werden Verpackungen sowie nicht mehr benötigte Dinge achtlos weggeworfen. Sperrmüll wird auf öffentlichen Flächen abgelagert, ohne die Abholung durch die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu veranlassen. Die biologischen Stoffwechselprodukte von Tieren werden häufig nicht entfernt oder mit dem Hundekotbeutel in die Grünflächen geworfen. Für die Mitarbeiter der Stadtreinigung und für die Stadtgärtnerei im Rahmen der Grünflächenpflege sind diese Verhaltensweisen ein besonderes Ärgernis.

Hier ist weiterhin ein hohes Maß an Aufklärungsarbeit und verstärkter sozialer Kontrolle erforderlich.

Die Reinigung und Pflege der öffentlichen Flächen umfasst ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut. Bei der Beseitigung von Wildkraut ist das Pflanzenschutzgesetz zu berücksichtigen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf sämtlichen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wie beispielsweise auf gepflasterten und anderweitig befestigten Wegen und Plätzen – unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche handelt – grundsätzlich verboten vgl. § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz; PflSchG. Aufgrund dessen müssen nicht erwünschte Kräuter, Moos sowie Gräser auf Wegen und Plätzen mechanisch oder thermisch beseitigt werden. Dies ist ein erheblicher Mehraufwand für die ausführenden Mitarbeiter und erhöht den Pflegeaufwand der Verkehrsflächen.

a) Satzung über die Reinigungs-, Räum-, und Streupflicht

Die Stadt Eberbach hat mittels Satzung die Pflicht zur Reinigung der angrenzenden Verkehrsflächen auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Nach der Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Stadt Eberbach sind die Grundstückseigentümer neben dem Winterdienst ebenfalls verpflichtet, die Reinigung der angrenzenden öffentlichen Flächen durchzuführen. Für angrenzende Bereiche bei denen es sich um Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen oder Fußgängerbereichen handelt sind an dessen Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 m zu reinigen (vgl. §§ 1 – 3 Satzung über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht in der aktuellen Fassung).

Die Erfahrung zeigt, dass sich einige Grundstückseigentümer nicht ausreichend um die Reinigung der angrenzenden Grundstücksflächen bemühen. Insbesondere im Stadtgebiet wirken sich extensiv gepflegte Flächen in hohem Maße auf das erkennbare Straßenbild aus.

Einige Kommunen sind dazu übergegangen die Aufwendungen für die Reinigung der öffentlichen Flächen mittels Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Städte Weinheim, Münster, Mannheim und Würzburg erheben zur Deckung ihrer Kosten Straßenreinigungsgebühren. Straßenreinigungsgebühren sind bei wirksamen Vereinbarungen im Mietvertrag als Betriebskosten auf die Miete umlagefähig.

Damit die Bürger der Stadt Eberbach nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet werden müssen, legt die Verwaltung großen Wert auf preiswerte oder kostenneutrale Maßnahmen.

b) Haupteinsatzgebiete der Stadtreinigung

Montag

Neckarlauer/Altstadt, Eberbach Nord, Burghalde, Gässel, Ohrsbergturm, Untere Au mit Sportplatz.

Dienstag

Neckarlauer/Altstadt, Brombach, Böser Berg, Eberbach Nord, Burghalde, Gaimühle, Friedrichsdorf, Unterdielbach.

Mittwoch

Neckarlauer/Altstadt, Eberbach Nord, Burghalde, Untere Au, Radweg in Richtung Pleutersbach, Rockenau, Lindach, Karlstal.

Donnerstag

Neckarlauer/Altstadt, Eberbach Nord, Burghalde, Neckarwimmersbach, Weißer Sandweg.

Freitag

Neckarlauer/Altstadt, Eberbach Nord, Burghalde, Karlstal, Gässel, Untere Au.

Einsätze nach Bedarf, Saison

- Entfernen von Gras und Laub auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- Reinigung der Flächen um Bänke und Mülleimer.
- Entsorgung von Ölbindemitteln nach Verkehrsunfällen.
- Entfernung von Graffiti an Haltestellen und Bauwerken.

Nachfolgend sind die Problemstellungen aufgeführt die sich im Rahmen der Stadtreinigung ergeben.

Problempunkte	Lösungsansätze
Überfüllte Müllbehälter am Wochenende.	Ein Mitarbeiter übernimmt am Wochenende zusätzliche Leerungen und sammelt Müll ein.
Hausmüllentsorgung in öffentliche Müllbehälter.	Es bestehen wenig Möglichkeiten zur Sanktion, da die Verursacher nicht bekannt sind.
Müll durch Gastronomiebetriebe (Pizzaschachteln, Zuckertüten etc.).	Regelmäßige Aktion „Sauberes Eberbach“ zur Wahrnehmung/Aufforderung sich aktiv an der Stadtreinigung zu beteiligen. (nächster Termin am 09.05.2020)
Reinigung der Bereiche vor den Gebäuden durch die Anwohner erfolgt in Teilbereichen nicht.	Betroffene Eigentümer werden durch das Ordnungsamt angeschrieben.
Müll durch erhöhte Passantenfrequenz am Bahnhofplatz, Pavillon in der Neckaranlage, Gewerbeschule.	Sonderreinigungen durch Mitarbeiter des Bauhofes.
Erhöhtes Müllaufkommen über die Wochenenden und in der Sommerzeit.	Ein Mitarbeiter übernimmt am Wochenende zusätzliche Leerungen und sammelt Müll ein.
Teilweise unzeitgemäße Fassaden prägen das Stadtbild.	Förderprogramm der Stadt Eberbach zur Fassadensanierung.
Vermüllung im Bereich der Passage vom Neuen Markt zur Bahnhofstraße. Der Bereich wird von privaten Eigentümern unterhalten und mit geringeren Reinigungsintervallen gepflegt wie die der Stadtreinigung.	Die Stadtreinigung hat nach häufigen Beschwerden von Bürgern und Bürgervertretern Teilbereiche mitgereinigt und Vermüllungen entfernt.

Wie an der vorgenannten Gegenüberstellung erkennbar ist, setzen sich die Mitarbeiter der städtischen Servicebetriebe dafür ein, Lösungen für die vielfältigen Problemstellungen zu entwickeln und umzusetzen.

c) Vorschläge der Fraktionen gemäß Minderheitenantrag

Im Rahmen eines gemeinsamen Antrages an die Verwaltung wurden von den Fraktionen mehrere Vorschläge für die Stadtsauberkeit erarbeitet. Die Verwaltung hat die Vorschläge aufgegriffen und schlägt vor, diese wie nachfolgend aufgeführt umzusetzen.

Vorschläge durch die Stadträte	
Vorschlag	Umsetzung
Neue zusätzliche Mülleimer.	Die Verwaltung lässt an notwendigen Punkten zusätzliche Mülleimer aufstellen.
Patenschaften für Plätze und Straßenabschnitte Bestellung von Umweltpaten	Patenschaften werden bereits im Rahmen der Reinigung von Brunnen und Skulpturen über den Bürger- und Heimatverein organisiert. Die Verwaltung prüft mittelfristig weitere Alternativen.
Mechanisierung der Reinigungssysteme.	Soll bei Gerätebeschaffung berücksichtigt werden.
Priorisierung der Reinigungsstellen.	Die Priorisierung erfolgt im Rahmen der Koordinierung des Reinigungspersonals durch die Bauhofsleitung.
Putzkolonnen durch Dritte (Outsourcing).	Erfolgt im Rahmen der Reinigung von Bushaltestellen und bei Sondereinsätzen z. B. Ölspurbeseitigungen, Veranstaltungen.
Übertragung der Reinigungspflichten per Satzung auf die Eigentümer.	Satzung über die Reinigungs-, Räum-, und Streupflicht in der aktuellen Fassung
Präventive und behördliche Maßnahmen.	Umsetzung erfolgt über den Gemeindevollzugsdienst. Zusätzlich regelmäßige Pressemeldung in der Zeitung.

2. Externer Dienstleister als Unterstützung des vorhandenen Personals

Die Stadtverwaltung hat zusätzlich zu den regulären Einsätzen des Bauhofs einen externen Dienstleister zur Erprobung für drei Monate im Stadtgebiet eingesetzt. Die Erprobung sollte aufzeigen, ob sich die Reinigungsergebnisse durch externe Betriebe erkennbar verbessern lassen. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung über die zusätzlichen Reinigungsintervalle waren größtenteils positiv. Beschwerden gab es über die eingesetzten Maschinen und deren Lärmaufkommen. Weiterhin kam es zu Unstimmigkeiten bezüglich der angrenzenden öffentlichen Flächen, welche aufgrund der Satzung durch die Grundstückseigentümer zu reinigen sind.

Einsatzbereich und Kosten

Die Firma wurde von der Verwaltung beauftragt Reinigungsarbeiten im Stadtgebiet durchzuführen. Die Arbeitseinsätze wurden auf die Bereiche mit hoher Passantenfrequenz bzw. Bereiche mit erhöhten Verunreinigungen konzentriert. Vorwiegend betroffen ist hierbei der Altstadtbereich der Bahnhofplatz sowie die Bereiche um Gastronomiebetriebe. Die durchschnittlichen Kosten für die Stadtreinigung des externen Dienstleisters belaufen sich auf rd. 1.960 € brutto im Monat.

Die nachfolgend aufgeführten Vor- und Nachteile haben sich im Rahmen der Erprobung ergeben.

Vorteile:

- Erhöhte Sauberkeit im Stadtgebiet
- Sauberes Stadtbild für Besucher und Bürger

Nachteile:

- Höhere Ausgaben für die Stadtverwaltung.
- Abstimmungsschwierigkeiten mit den Straßenreinigern.
- Erhöhter Abstimmungs- und Kontrollaufwand sowie Reibungsverluste.
- Anwohner nehmen sich bei der Reinigung der Flächen (1 m vor und entlang ihrem Grundstück) vor Ihrem Anwesen zurück und überlassen die Reinigungsarbeit dem Dienstleister bzw. dem Straßenkehrer.

Das weitere Vorgehen ist hierzu abzustimmen.

3. Zusammenfassung

a) Aktion Sauberes Eberbach

Die regelmäßige Aktion „Sauberes Eberbach“ unter der Beteiligung des städtischen Bauhofes soll das Bewusstsein für die Umwelt und die Wahrnehmung von Stadtsauberkeit nachhaltig fördern und gleichzeitig Anreize zur Beteiligung setzen. Weiterhin soll auf einen wertschätzenden Umgang mit öffentlichem Raum hingearbeitet werden. Es soll vermittelt werden, dass Stadtsauberkeit jeden einzelnen etwas angeht und es Spaß macht sich für die eigene Stadt einzusetzen. Als nächster Termin wurde der 09.05.2020 festgelegt.

b) Fassadenprogramm „Altstadt“

Der Eindruck, wie sauber oder verunreinigt ein städtisches Quartier ist, hängt unter anderem aus Sicht der Verwaltung davon ab, in welchem Zustand sich die Immobilien und ihre Außenanlagen befinden.

Für ein gepflegtes und ansprechendes Stadtbild ist es wesentlich, die stadtbildprägende Bebauung insbesondere im Kernstadtbereich in einem ansprechenden Zustand zu halten bzw. zu versetzen.

Als unterstützende Maßnahme und zur Setzung von Anreizen sieht die Verwaltung in der Entwicklung eines Förderprogramms für die Grundstückseigentümer vielfältige Verbesserungsmöglichkeiten für die Gestaltungsentwicklung der Innenstadt.

Im Rahmen des Fassadenprogramms „Altstadt“ soll die Wohn- und Lebensqualität im Altstadtbereich verbessert werden. Es handelt sich hierbei um ein stadt-eigenes Sanierungsprogramm. Im Haushalt 2020 wurden hierfür Mittel vorgesehen. Entsprechende Förderrichtlinien werden hierzu vom Gemeinderat erlassen. Die Details können der Beschlussvorlage 2019-340 entnommen werden.

Resümee:

Im Bereich der Stadtreinigung wurde durch externe Berater empfohlen, die Reinigungshäufigkeiten zu verringern und Abstriche beim Erscheinungsbild hinzunehmen.

Die Verwaltung steht hierbei jedoch im Konflikt mit der Umsetzung des Entwicklungskonzepts „Einkaufs- und Dienstleistungsstandort Eberbach“ und den vorstehend genannten Maßnahmen, die die Stadt Eberbach für Bürger, Gäste und Unternehmen attraktiver erscheinen lässt. Aufgrund dessen beabsichtigt die Verwaltung, die Reinigungsleistungen im bisherigen Umfang beizubehalten und langfristig bei der Neustrukturierung des Servicebetriebes Bauhof die Vergabe von Leistungen und Produktivitätssteigerungen durch Beschaffung von modernen Betriebsmitteln zu eruieren und bei entsprechend positivem Ergebnis umzusetzen.

Weiterhin ist es das Ziel der Verwaltung, die Kosten für die Stadtreinigung auch für ihre Bürger in wirtschaftlichen Grenzen zu halten und keine zusätzlichen Mitarbeiter innerhalb des Servicebetriebs Bauhof für die Stadtreinigung einzusetzen. Die Verwaltung sieht in der langfristigen Ausrichtung der städtischen Servicebetriebe schrittweise Entwicklungsmöglichkeiten bei der Personalentwicklung und der Betriebsausstattung.

Bezogen auf die Stadtsauberkeit unternimmt die Verwaltung erhebliche Anstrengungen, insbesondere im Bereich der hoch frequentierten öffentlichen Flächen den Sauberkeitszustand zu verbessern und somit die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Die Maßnahmen umfassen zusätzliche Reinigungsdurchgänge, weitere Müllbehälter und höhere Leerungsfrequenzen. Diese sind ein wesentlicher Faktor zur Wiederherstellung eines guten Sauberkeitszustands.

Weiterhin soll die unterstützende Aktion „Sauberes Eberbach“ regelmäßig fortgeführt werden, um als wirksame Maßnahme das Bewusstsein für eine saubere Stadt nachhaltig zu fördern.

Zusätzlich soll die Fördermaßnahme für die Grundstückseigentümer von Bestandsimmobilien für ein gepflegteres Stadtbild durch die Verwaltung umgesetzt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1

Stadtverwaltung Eberbach

An: _____ 60 _____ zur weiteren Verwendung

Weitere Nachricht hat/haben erhalten:

Auszug aus der Niederschrift

der öffentlichen Sitzung GR/10/2018 des Gemeinderats am 25.10.2018

Tagesordnungspunkt 13:

Minderheitenantrag "Sauberkeit in der Stadt Eberbach; Aktion "Eberbach kehrt"
-ohne Beschlussvorlage-
Beratung und Beschlussfassung

Beratung:

Stadtrat Eiermann erläutert den Minderheitenantrag.

Bürgermeister Reichert ergänzt, dass auch in diesem Bereich Einsparungen am Personal vorgenommen worden seien. Natürlich sei es sehr schade, dass die Bürger nicht mehr auf die Sauberkeit achten würden. Derzeit laufe eine Anfrage an ein ortsansässiges Unternehmen zu regelmäßigen Kehrfahrten in der Innenstadt. Die Verwaltung werde Vorschläge erarbeiten und diese in einer der nächsten Sitzungen einbringen.

Stadtrat Jost fragt, ob der Gemeindevollzugsdienst die Personalien derer aufnehmen dürfe, die dabei erwischte Abfälle unsachgemäß zu entsorgen.

StAR Menges antwortet, dass der Gemeindevollzugsdienst Personalien erheben dürfe sobald ein begründeter Verdacht vorliege.

Stadtrat Kaiser spricht sich gegen den Antrag aus, da er dringendere Probleme in der Stadt sehe.

Bürgermeister Reichert lässt darüber abstimmen, dass die Verwaltung Vorschläge erarbeite und diese dann im Gremium vorbringe.

Ergebnis:

Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen dem Vorgehen mit 18 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen zu.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt.

Eberbach, den 28.01.2020

Übersicht

Klausurmann (SPD)

Überbach, den 21.09.2018

Wolfgang Laug (FW)

Wolfgang Schwarz (L.D.U)

Wolfgang Laug (SPD)

Zu:

Einige weitere Punkte

Wolfgang

Überbach

„Wie sieht es in der Stadt Überbach aus? Kann
Überbach sauber sein?“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die oben aufgeführten Stadträte beantragen, das Thema „Sauberkeit in der Stadt
Überbach“ zügig auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen.
Daraufhin wird folgendes an:

Die Stadt Überbach ist an vielen Plätzen und Straßenabschnitten nicht sauber, zum
Teil sogar verunreinigt und bietet kein adreates Erscheinungsbild.
Deshalb wird die fehlende Sauberkeit in der Stadt von Bürgern und
ausländischen Gästen immer öfter beklagt.

Die saubere Stadt ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Bürgerinnen und Bürger.
Ihre Bürgersinn und Gemeinschaftsgeist ist das Ideal einer sauberen Stadt nicht zu
verleugern. Dazu gehört auch, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger über
ihre Verantwortung zu erhöhen.

Die saubere lokale Umwelt und insbesondere die Sauberkeit der Straßen und
Plätze zeigt, wie geeignet ein Ort ist, um dort zu leben. Die Bürgerinnen und Bürger
sollten sich selbst auf jegliche Verschmutzungen.

Jeden Tag besudeln viele achtlos weggeworfene Abfälle unsere Straßen und Parks.
Dies ist ein großes Ärgernis für die Stadt und die Umwelt.

Die von der Stadt eingesetzten Maßnahmen zur Reinigung reichen nicht aus, sind
nicht mehr zeitgemäß und dienen nur bedingt der Zielerreichung.

Das saubere Zuhause soll durch geeignete Maßnahmen schöner und sauberer
werden.

2

Der Versammlung möge daher beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtsituation zu erarbeiten und vorzulegen.

Wichtiges dabei beispielsweise an:

Neu- und zusätzliche Anfallteiler
 etwa: Anlagen für Pflanz- und Straßenabschlüssen
 Bewehrung von Umräumungen
 Modernisierung der Reinigungssysteme
 Einrichtung neuer Reinigungsstellen
 Einbau von Anlagen durch Dritte (Outsourcing)
 Übertragung der Reinigungspflicht per Satzung auf die Eigentümer
 Präventive und behördliche Maßnahmen.....

Wichtiges Sie um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Christoph Schuster, Fr. 1204

Klaus M. Kasper, Michael Reinig, Michael Schulz, Peter Sumpf

Antrag der Freien Wähler

Eberbach, 25. 11. 2019

„Alle Entscheidungen mit Klimabezug müssen untersucht werden, ob es bessere Möglichkeiten zum Klimaschutz gibt“ (BM Reichert GR Sitzung 24.10.2019)

Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Nachdem eine Anfrage der FW im Frühjahr 2019 nach einem nachhaltigen Mobilitätskonzept für die Stadt Eberbach noch nicht verwaltungsseitig bearbeitet worden ist, möchten wir hiermit folgenden Antrag stellen:

Die Stadt Eberbach soll beginnend im ersten Halbjahr 2020 ein nachhaltiges Mobilitätskonzept mit konkreten Maßnahmen für die Stadt und die Ortsteile entwickeln, mit dem der Personennahverkehr in unserem Raum umweltverträglicher gestaltet werden kann.

Zum Hintergrund:

Der Personen- und Güterverkehr ist weltweit eine der größten CO₂ Emissionsquellen. Wenn wir als Stadt Eberbach die in der Vergangenheit getroffenen Beschlüsse zum ökologischen Stadtumbau und die heutigen Aussagen zum Klimaschutz ernst nehmen wollen (vgl. Zitat BM Reichert von Oktober 2019), müssen wir auch den gesamten Personen(nah)verkehr unserer Stadt umweltgerecht weiterentwickeln. Wie in anderen vergleichbaren Kommunen auch, war die Stadt- und Verkehrsplanung bei uns jahrzehntelang nur auf den PKW orientiert.

Aufgrund dieser Hintergründe und mit den Erkenntnissen aus einem FW-Vortrag im Rahmen der Reihe „Eberbach 2020“ im Frühjahr 2019 möchten wir als Freie Wähler hier eine neue Initiative starten.

Ein nachhaltiges Mobilitätskonzept für Eberbach bedeutet unter anderem auch eine maßvolle Reduzierung des dominierenden PKW Verkehrs zu Gunsten anderer, umweltgerechterer Mobilitätsformen. Das soll bewusst nicht eine pauschale Verurteilung des PKW in unserem ländlichen Räum sein, sondern es geht um seine Reduzierung wo sinnvoll und möglich. Solche alternativen Mobilitätsformen zum PKW sind diesem Sinne in aufsteigender Reihenfolge:

- Fußgängerverkehre
- Nutzung von Fahrrad, E-Bike, E-Roller
- Sharing Konzepte (Auto, Van, E-Bike u.ä.)
- Taxiverkehre
- Flexible PKW/Kleinbusverkehre (Kombination Fahrdienste und Taxiverkehr, gewerbliche Anbieter, Bürgerbusse, andere verwandte Kleinbuskonzepte)
- Busgestützter ÖPNV (heute Verkehrsbetriebe der Stadt Eberbach, VRN/BRN Linien)
- S-Bahn Rhein Neckar

Diese Mobilitätsformen sind nachfrageorientiert miteinander zu vernetzen, um ein attraktives, flexibles, bequemes (Nah-)Verkehrsangebot für alle Bewohner der Stadt und der Ortsteile zu gewährleisten. Verkehrsberuhigung und Schaffung von innerstädtischen Freiräumen sind ebenfalls in diesem Zusammenhang zu prüfende Maßnahmen.

Innerhalb der genannten Mobilitätsformen ist ein gut ausgebautes Netz von attraktiven Fahrradwegen, das bislang bei uns noch nicht existiert, von entscheidender Bedeutung. In der Vergangenheit konnte man aufgrund der ungünstigen (bergigen) Topographie der Stadt und der Ortsteile eventuell noch von einer geringeren Fahrradakzeptanz ausgehen. Bei dem heute hohen Anteil von E-Bikes in der Bevölkerung ist das jedoch anders. Ein attraktives Fahrradwegenetz kann dabei durch verschiedene konkrete Ausgestaltungen wie Fahrradstraßen, abgetrennte Fahrradwege oder andere Mischformen dargestellt werden. Fahrradfahrer brauchen in der Regel sichere und durchgängige Wege/Netze, gute Oberflächen und eine Trennung vom Autoverkehr.

Die Verwaltung wird daher gebeten, in diesem Sinne zeitnah mit Verkehrsplanern, Fachbüros, Klimaberatern (z.B. KliBA Heidelberg) und anderen kompetenten Institutionen Kontakt aufzunehmen und Angebote für ein solches Mobilitätskonzept anzufordern. Die aktuellen Fördermöglichkeiten alternativer Mobilitätsformen sind auf Landes- und Bundesebene mit zu prüfen. Die Erarbeitung von konkreten Maßnahmen sollte neben der Einbindung des GR auch durch eine hohe Bürgerbeteiligung mit abgesichert werden (z.B. denkbar wäre ein „Arbeitskreis Stadtmobilität“ als Projektbegleiter).

Einzelne zu beauftragende Projektschritte könnten sein:

- **Analyse:** z.B. Ist-Situation Verkehrsquellen und -senken, Nachfrageerhebung Bewohner, Schwachstellen Netzstruktur und Angebotsintegration heute, Ist Analyse Verkehrsinfrastruktur, Benchmarking alternativer ÖPNV Formen im ländlichen Raum, Fördermöglichkeiten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene
- **Planung:** z.B. Ausbauplanung von Gehwegen, Fahrradwegen; Betreiber und mögliche Organisationsformen von Sharingdiensten, Bewertung der Alternative
- **Umsetzung von Maßnahmen:** z.B. Verbesserung heutige ÖPNV mit S-Bahn, Bau von Fahrradwegen, Betreiberkonzept/Geschäftsmodelle, weitere konkrete Maßnahmen mit Kosten/Nutzenanalysen
- **Kontrolle:** z.B. Welche meßbaren Kennzahlen gibt es? Wie haben sich die Mobilitätsformen nach den umgesetzten Maßnahmen im Zielzeitraum entwickelt? Ergeben sich aus der Zielabweichung Anpassungsmaßnahmen?

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2020-006

Datum: 09.01.2020

Informationsvorlage

Versenkbare Poller Fußgängerbereich Altstadt Eberbach

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

a) Sondernutzungssatzung „Fußgängerbereich Altstadt Eberbach“

Die Sondernutzungssatzung aus dem Jahr 1986, mit der Änderung aus dem Jahr 1998 regelt die Benutzung von Straßen und Plätzen im Fußgängerbereich der Altstadt Eberbach.

Im Fußgängerbereich ist der Gemeingebrauch an den Ortsstraße durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen ist eine Sondernutzung. Details hierzu können der Sondernutzungssatzung entnommen werden, welche als Anlage 1 beigefügt ist.

b) Bauliche Zugangsbeschränkung

Aktuell werden die Zugangsbeschränkungen zur Altstadt durch herausnehmbare Poller realisiert. Die Poller werden durch den Bauhof entsprechend den Sondernutzungszeiten eingesetzt bzw. entfernt.

Die Poller werden in einem Fundament mit Hülse in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m und eine Tiefe von 0,50 m eingesetzt.

Die Poller verfügen über einem Verschluss welcher sich mit einem Dreikantschlüssel bedienen lässt. Dies ermöglicht z. B. auch die Entnahme im Fall eines Feuerwehreinsatzes.

c) Ausgabe von Sondernutzungen

(Berechtigungen zum Einfahren und Parken in der Fußgängerzone für Anwohner und Einzelerlaubnisse für Dritte)

Das Ordnungsamt (Bürgerbüro) vergibt aktuell auf Grundlage der o.g. Satzung Fahr- bzw. Parkberechtigungen für die Fußgängerzone für die dortigen Anwohner. Eine

Fahrberechtigung erhält, wer in der Fußgängerzone einen Privatstellplatz besitzt, den er anfahren muss. Ein Parkausweis ist für die Altstadtbewohner vorgesehen, die keinen eigenen Stellplatz besitzen und in den ausgewiesenen Parkstraßen (Untere Badstr., Krämergasse, Pfarrgasse und Pfarrhof) parken. Die Ausgabe der Berechtigungen geschieht immer zu Beginn des jeweiligen Jahres. Des Weiteren werden eine Vielzahl von sogenannten Einzelerlaubnissen für „Nicht-Anwohner“ ausgegeben, die in die Fußgängerzone außerhalb der erlaubnisfreien Zeit (Mo.-Fr., 6.30 Uhr bis 11.00 Uhr bzw. Sa., 6.30 bis 9.30 Uhr) aus berechtigtem Interesse (z.B. Handwerker, Hotelgäste, sonst. Anlieferverkehr, Möbeltransport bei Umzügen, etc.) einfahren müssen.

Die Stadt Eberbach stellt derzeit jährlich etwa 50 Fahrberechtigungen, 80 Parkberechtigungen und 50 Einzelerlaubnisse aus.

d) Anfrage aus den Gremien

Bereits im Jahr 2012 kam es im Bau- und Umweltausschuss zu Anfragen, welche Kosten für die Installation eines elektrisch versenkbaren Pollers im Bereich des Lindenplatzes entstehen würden. Die Kosten wurde entsprechend eines eingeholten Angebots auf rund 17.000 € brutto geschätzt. Die Installation wurde aber nicht weiter verfolgt.

Im Jahr 2019 wurde von verschiedenen Stadträten erneut Anfragen zu versenkbaren Pollern gestellt. Der damalige Stadtbaumeister Koch hat daraufhin einen Termin mit der Firma Predio Sicherungssystem für eine Erstberatung organisiert.

Die Ergebnisse der Beratung sollen im Rahmen dieser Informationsvorlage dargestellt werden.

2. Beratungstermin Firma Predio Sicherungssystem, 28816 Stuhr

Die Firma Predio Sicherungssystem ist Anbieter von Komplettlösungen mit Service- und Supportangebot für Einfriedung und Grundstückssicherung, Grundstücksmanagement und Leitsysteme und Mobiler Schutz und Absperrtechnik. Die Firma bietet die Beratung, Planung, Projektdurchführung, Wartung, Service und Support 24/7 an.

Die Firma hat folgende verschiedene Arten von Pollern im Programm:

- a) Automatikpoller**
Wahlweise mit elektromechanischem oder hydraulischem Antrieb und verstärktem Zylindermaterial. Erweiterbare Steuereinheiten sind erhältlich.
- b) Halbautomatik Poller**
Wahlweise mit integrierten Gasdruckfedern. Für niedrige Nutzungsfrequenzen, auch ohne Stromanschluss durch manuelles Senken.
- c) Feststehende Poller**
Mit Bodenplatte oder Bodenanker. Für Hochsicherheitsbereiche auch mit verstärkter Bodenbefestigung und verstärktem Zylindermaterial erhältlich. Kombinierbar mit Automatikpollern.
- d) Entnehmbare Poller**
Wahlweise mit geschlossenem oder verstärktem Sockel. Mit Spezialwerkzeug oder ohne Werkzeug entnehmbar.

Aufgrund der Anfrage nach versenkbaren Poller und die hohe Nutzerfrequenz werden zur Regelung der Zugangsbeschränkung Automatikpoller mit angrenzenden feststehenden Pollern und Standsäule von der Firma empfohlen. Die feststehenden Poller gibt es in angepasster Optik.

Der Grundpoller besteht aus einem ABS Kunststoff Zylinderdeckel, einem grau lackierten Zylindermantel aus Stahl und einem rundumlaufenden Reflektionsstreifen zur besseren Sichtbarkeit bei Nacht. Dieser kann entsprechend den Anforderungen und Kundenwünschen angepasst werden.

Für den öffentlichen Raum werden Zylinderdeckel aus Aluminium und Zylindermantel aus Edelstahl, Reflektierender LED Lichtstreifen, Induktionsschleifen, Warnlicht und/oder Warnsignal beim Heben und Senken, Abschaltautomatik, Heizelement für zuverlässigen Betrieb bei Frosttemperaturen empfohlen.

Das Heben und Senken von Pollern kann mit verschiedenen Steuerungsmöglichkeiten angesteuert werden. In der Planungsphase wird von der Firma ermittelt, welche Anforderungen an eine Polleranlage gestellt werden. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird die Technik ausgewählt.

Die Ansteuerung von Polleranlagen kann erfolgen durch:

- Handsender
- Zifferncodetaster
- Kartenlesegeräte
- Automatische Steuerung mit Jahreszeitschaltuhren
- Steuerung mit Kennzeichenerkennung
- Fingercodetaster
- Einbindung in die Verkehrsleittechnik

In dem Gesprächstermin hat sich bereits gezeigt, dass eine zentrale Verwaltung der Zugangsberechtigungen durch den großen Nutzerkreis notwendig wird. Hierzu müsste jede Anlage an eine zentrale Steuerung angebunden werden, um die Zugangsberechtigungen verwalten und einspielen zu können. Auch wäre für Notfälle eine Anbindung an die Leitstelle abzustimmen.

Für eine Anlage mit zwei Automatikpoller, Standsäule und einfacher Steuerung wird von der Firma ein Richtpreis von ca. 9.500 € brutto genannt. Zu diesen Kosten kommen noch Kosten für den Tiefbau mit Stromanschluss und Entwässerung, welche stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängig sind und bei günstigen Verhältnissen auf rund 10.000 € brutto geschätzt werden.

Zu den notwendigen Tiefbauarbeiten soll angemerkt werden, dass zur Installation eines Pollers ein Fundament von 1,00 m x 1,00 m und 1,60 m Tiefe notwendig ist. Auch muss ein Stromanschluss und die Entwässerung der Anlage realisiert werden.

Die Baukosten werden von der Verwaltung pro Standort, entsprechend des Gesprächs, auf mind. **19.500 € brutto** geschätzt. Sollte der gesamte Fußgängerbereich Altstadt Eberbach an geschätzt 10 Standorten mit Automatikpoller versehen werden, ist mit Baukosten von mind. 195.000 € brutto zu rechnen.

Für Service und Wartung wurden Kosten im Rahmen eines Jahresvertrags von 300 € pro Anlage genannt.

3. Einschätzung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung wurde mit der vorhandenen herausnehmbaren Poller Lösung eine einfache robuste Lösung gefunden, welche zwar nicht den Idealzustand widerspiegelt aber sich im Alltag bewährt hat. Die Poller sind wartungsarm, flexibel anpassbar und auch austauschbar ohne größere Kosten zu verursachen (1 Poller je nach Bauart kostet ca. 150-300 Euro zzgl. Montagekosten durch den Bauhof).

Außerdem ist der Verwaltungsaufwand bereits jetzt nicht zu unterschätzen, insbesondere bei der Vergabe der Berechtigungen zum Jahresbeginn und diversen Änderungen im laufenden Jahr. Durch die technische Implementierung einer elektronischen Software –in welcher Form auch immer- steht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Raum. Dies trifft auch auf die Überwachung, anfallende technische Schwierigkeiten in der Praxis und sonstige Probleme zu, von den Wartungskosten ganz abgesehen.

Bei einer flächendeckenden Umstellung auf Automatikpoller ist eine Umgewöhnung bei den Nutzer notwendig und es wird ggf. auch zu Unmut kommen. Bei einer konsequenten Anwendung der Sondernutzungssatzung „Fußgängerbereich Altstadt Eberbach“ werden nur noch Berechtigte einfahren können. Als Nebeneffekt könnte sich die Frequenz bei den ansässigen Einzelhandelsgeschäften reduzieren. Des Weiteren gestaltet es sich schwierig, den Kreis der Berechtigten genau zu definieren, da der Anliegerverkehr nach der Straßenverkehrsordnung sehr umfassend ist.

Auch ist die hoch technische Lösung anfälliger gegen Witterungseinflüsse und technische Störungen. Bei Hochwasser ist davon auszugehen, dass die elektrischen Anlageteile in Gänze ersetzt werden müssen.

Es besteht weiter die Gefahr, dass bei einem Notfalleinsatz die Technik versagt und die Rettungsfahrzeuge (DRK, Feuerwehr) nicht in die Fußgängerzone einfahren können. Aktuell ist dies unproblematisch, die Rettungsdienste haben immer einen Schlüssel dabei. Probleme sind uns nicht bekannt.

Von Seiten der Verwaltung wird daher beabsichtigt bei der aktuellen Lösung zu bleiben und diese an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten bei Bedarf anzupassen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1 - Sondernutzungssatzung „Fußgängerbereich Altstadt Eberbach“
- Anlage 2 – Lageplan mögliche Standorte

STADT EBERBACH
RHEIN-NECKAR-KREIS

zu 22

Sondernutzungssatzung - "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach"

Aufgrund von § 18 Abs. 8 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.64 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.3.85 (GBl. S. 71) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.55 (GBl. S. 129) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.83 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.84 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 9. 7. 1986 folgende Neufassung der Sondernutzungssatzung-"Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ortsstraßen im Fußgängerbereich Altstadt Eberbach. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. Gemeingebrauch

die Benutzung von Straßen und Plätzen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen ohne besondere Zulassung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;

2. Sondernutzung

die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus;

3. Fußgängerbereich ohne Parkberechtigung

der Teil des Fußgängerbereichs Altstadt, der mit seinen Straßen und Plätzen in dem der Satzung beigefügten Lageplan als reiner Fußgängerbereich gekennzeichnet ist;

4. Fußgängerbereich mit Parkberechtigung

der Fußgängerbereich, soweit er nicht reiner Fußgängerbereich ist;

5. Fahrzeug

ein Fahrzeug, für dessen Betrieb nach der Straßenverkehrszulassungsordnung oder nach anderen Vorschriften eine behördliche Zulassung oder eine Betriebserlaubnis erforderlich ist;

- 2 -

- 2 -

6. Anwohner

wer in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Meldegesetzes eine Wohnung hat;

7. angrenzende öffentliche Einrichtung

eine Behörde, ein Amt oder eine sonstige organisatorisch selbständige Dienststelle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie eine Einrichtung, die unabhängig von ihrer Organisationsform einem öffentlichen Zweck dient, wenn sie in einem nur vom Fußgängerbereich aus unmittelbar zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist;

8. angrenzende private Einrichtung

eine Arbeitsstätte oder eine sonstige Einrichtung, die anderen als öffentlichen Zwecken dient, wenn sie in einem nur vom Fußgängerbereich aus zugänglichen Gebäude oder Gebäudeteil untergebracht ist.

§ 3

Gemeingebrauch und Sondernutzung

Im Fußgängerbereich ist der Gemeingebrauch an den Ortsstraßen durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Die Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen ist Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

§ 4

Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

- (1) Soweit die Wahrnehmung der im folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 9) beachtet wird, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich ohne besondere Erlaubnis zulässig:
1. für den Anliegerverkehr an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 6.30 Uhr bis ~~11~~ 14.00 Uhr, samstags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 9.30 Uhr und in der Unteren Badstraße, in den Abschnitten der Oberen Badstraße und Kellereistraße zwischen Friedrichstraße und Einmündung zur Unteren Badstraße an Werktagen montags bis freitags zusätzlich in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
 2. für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen Nutzungen;
 3. für Fahrzeuge des handwerklichen oder sonstigen Notdienstes, für Reinigungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Müllabfuhr sowie für Fahrzeuge des Stadtbauamtes sowie der Stadtwerke Eberbach; dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparatur- oder sonstiger Maßnahmen;

- 3 -

- 3 -

4. für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz sowie für Fahrzeuge im Falle eines seelsorgerischen Notdienstes bei entsprechender Kennzeichnung der Fahrzeuge;
 5. für öffentliche Verkehrsmittel, wenn die Stadt der Linienführung und den Haltestellen zugestimmt hat;
 6. für Taxen zur Beförderung von Gehbehinderten, Anwohnern und Besuchern von Anwohnern;
 7. für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle;
 8. für die Beförderung von Leichen;
 9. für soziale Hilfsdienste;
 10. für Lieferanten eiliger Arzneimittel;
 11. für Omnibusse zur Beförderung der Übernachtungsgäste von im Fußgängerbereich befindlicher Hotels über die Strecken Kellereistraße, Alter Markt, Nördliche Hauptstraße und Zwingerstraße vom Blauen Hut bis zur Hauptstraße zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen;
 12. für Fahrzeuge von Hotelübernachtungsgästen;
 13. für Fahrzeuge von Besuchern und Bediensteten des Polizeireviers und des Kurzentrums zum Parkplatz der Polizei bzw. zur Tiefgarage im Kurzentrum für die Zu- und Abfahrt über die Kellereistraße zur Friedrichstraße;
 14. für Fahrzeuge zur Beförderung von Hochzeitspaaren zum/vom Fotografen, dessen Geschäft im Fußgängerbereich liegt am Tag der standesamtlichen oder kirchlichen Eheschließung;
 15. für Radfahrer. Dies gilt auch für die Benutzung von Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor, wenn der Motor abgestellt ist.
- (2) Die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung gestattet das Parken - soweit zulässig - nur im Fußgängerbereich mit Parkberechtigung oder soweit die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmungen dies erfordert.

§ 5

Arten und allgemeiner Inhalt der Erlaubnis

- (1) Für die Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen kann eine Einzelerlaubnis, eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung oder eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erteilt werden.
- (2) Die Dauererlaubnis wird schriftlich, die Einzelerlaubnis in der Regel schriftlich vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Eberbach erteilt. Die schriftlich erteilte Erlaubnis ist von dem Erlaubnisnehmer in Form einer Plakette deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

- 4 -

- 4 -

- (3) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können nachträglich angeordnet und geändert werden.

§ 6

Einzelnerlaubnis

- (1) Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen kann im Einzelfall zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten aus wichtigem Grunde erlaubt werden.
- (2) Aufgrund der Einzelnerlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur dann gestattet, wenn es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

§ 7

Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen erhalten:
1. die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze und Garagen für die Zufahrt mit den Fahrzeugen, deren Halter sie sind, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung des Fußgängerbereichs erreichbar sind, dabei soll für jeden Stellplatz oder jede Garage nur eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erteilt werden;
 2. Ärzte und medizinisches Pflege- und Hilfspersonal, die regelmäßig Hausbesuche bei Kranken und pflegebedürftigen Anwohnern des Fußgängerbereichs machen, für die Durchführung solcher Hausbesuche;
- (2) Eine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung kann auch in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen erteilt werden; wer Eigentümer oder berechtigter Benutzer von Stellplätzen oder Garagen der in Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Art ist und diese Stellplätze oder Garagen anderen zur Benutzung überlassen hat, soll keine Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung erhalten.
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren und zu halten; das Parken ist nur gestattet, soweit die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmung dies erfordert oder soweit es in der Erlaubnis ausdrücklich zugelassen worden ist.

- 5 -

- 5 -

§ 8

Dauererlaubnis mit Parkberechtigung

- (1) Eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen - ausgenommen Wohnanhänger - erhalten:
1. die Anwohner, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, für die Fahrzeuge, deren Halter sie sind, wenn die Wohnung, die sie zum Anwohner macht, im Fahrzeugschein als Standort des Fahrzeugs eingetragen ist oder die Anwohner vorübergehend Mieter von Fahrzeugen gewerblicher Autovermieter sind;
 2. die angrenzenden Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen für Fahrzeuge, deren Halter sie sind, wenn die Einrichtungen nach den baurechtlichen Vorschriften und den besonderen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen angemeldet oder genehmigt sind;
 3. schwer Gehbehinderte (i. S. der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung) die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Fußgängerbereichs haben.
- (2) Ein Antragsteller soll nicht mehr als eine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung erhalten. Wer Eigentümer oder berechtigter Benutzer von Stellplätzen oder Garagen in der in § 7 Abs. 1 Ziff. 1 beschriebenen Art ist oder diese Stellplätze oder Garagen anderen zur Benutzung überlassen hat, erhält keine Dauererlaubnis mit Parkberechtigung.
- (3) Aufgrund der Dauererlaubnis mit Parkberechtigung ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 9) im Fußgängerbereich oder in den Teilen des Fußgängerbereichs, für die die Erlaubnis gilt, zu fahren, zu halten und im Fußgängerbereich mit Parkberechtigung - soweit zulässig - zu parken.

§ 9

Benutzungsordnung

Für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen oder Fahrrädern sowie Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor bei abgestelltem Motor sind folgende Regeln zu beachten:

1. der Fußgängerverkehr hat Vorrang; insbesondere wird auf entgegenkommende oder zu überholende Fußgänger die größtmögliche Rücksicht genommen, erforderlichenfalls muß auch angehalten bzw. abgestiegen werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal. Fußgänger haben diesen Fahrzeugen freie Bahn zu schaffen;
2. Fahrzeuge oder Fahrräder sowie Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bei abgestelltem Motor fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal

- 6 -

- 6 -

3. beim Rückwärtsfahren mit Lastwagen achtet eine Hilfsperson auf die Fußgänger;
4. wer parkt, läßt eine Durchfahrtsbreite von 3,0 m, hält von der Hauswand oder vorspringenden Bauteilen einen Abstand von 1,0 m und vermeidet jede Behinderung des Zugangs zu Gebäuden und Kellern; wer weniger als 3,0 m Durchgangsbreite hält, muß in unmittelbarer Nähe jederzeit sofort erreichbar sein und durch einen von außen gut lesbaren Hinweis die Erreichbarkeit gewährleisten;
5. Zeichen und Verkehrseinrichtungen sind in ihrer durch die Straßenverkehrsordnung festgelegten Bedeutung zu beachten;
6. auf den Fahrzeug- bzw. Fahrradverkehr finden im übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

§ 10

Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots

- (1) Eine Erlaubnis wird unter den Voraussetzungen der allgemeinen Bestimmungen über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten widerrufen oder zurückgenommen. Die Widerrufsvoraussetzungen liegen insbesondere dann vor, wenn nachträglich ein Sachverhalt eintritt oder bekannt wird, bei dessen Berücksichtigung eine Erlaubnis nicht erteilt worden wäre, wenn mit einem Fahrzeug oder mit mehreren Fahrzeugen desselben Berechtigten wiederholt oder in grober Weise im Fußgängerbereich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen worden ist.
- (2) Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis sollen sich auf alle Fahrzeuge erstrecken, deren Halter der Berechtigte ist. Sie sind auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr zu befristen; während dieser Frist ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung einer Erlaubnis vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Wird der Fußgängerbereich im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren Widerruf und Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gebraucht die Straßen und Plätze im Fußgängerbereich unbefugt zu Sondernutzungen und handelt damit ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Fußgängerbereich mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung

- 7 -

weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 18 Straßengesetz erlaubt ist; dies gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung oder inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" vom 28.4.83, zuletzt geändert durch Satzung vom 4.10.84 außer Kraft.
- (2) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Umbau der Fahrbahnen zu gepflasterten Flächen abgeschlossen ist, kann allgemein für bestimmte Benutzungsarten und für bestimmte Benutzungszeiten die Benutzung des Fußgängerbereichs Altstadt abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, daß das an ihr bestehende berechnete Interesse das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen vollen Verwirklichung dieser Satzung überwiegt.

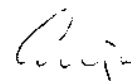
Anlage: Lageplan (§ 1)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 9. 7. 1986

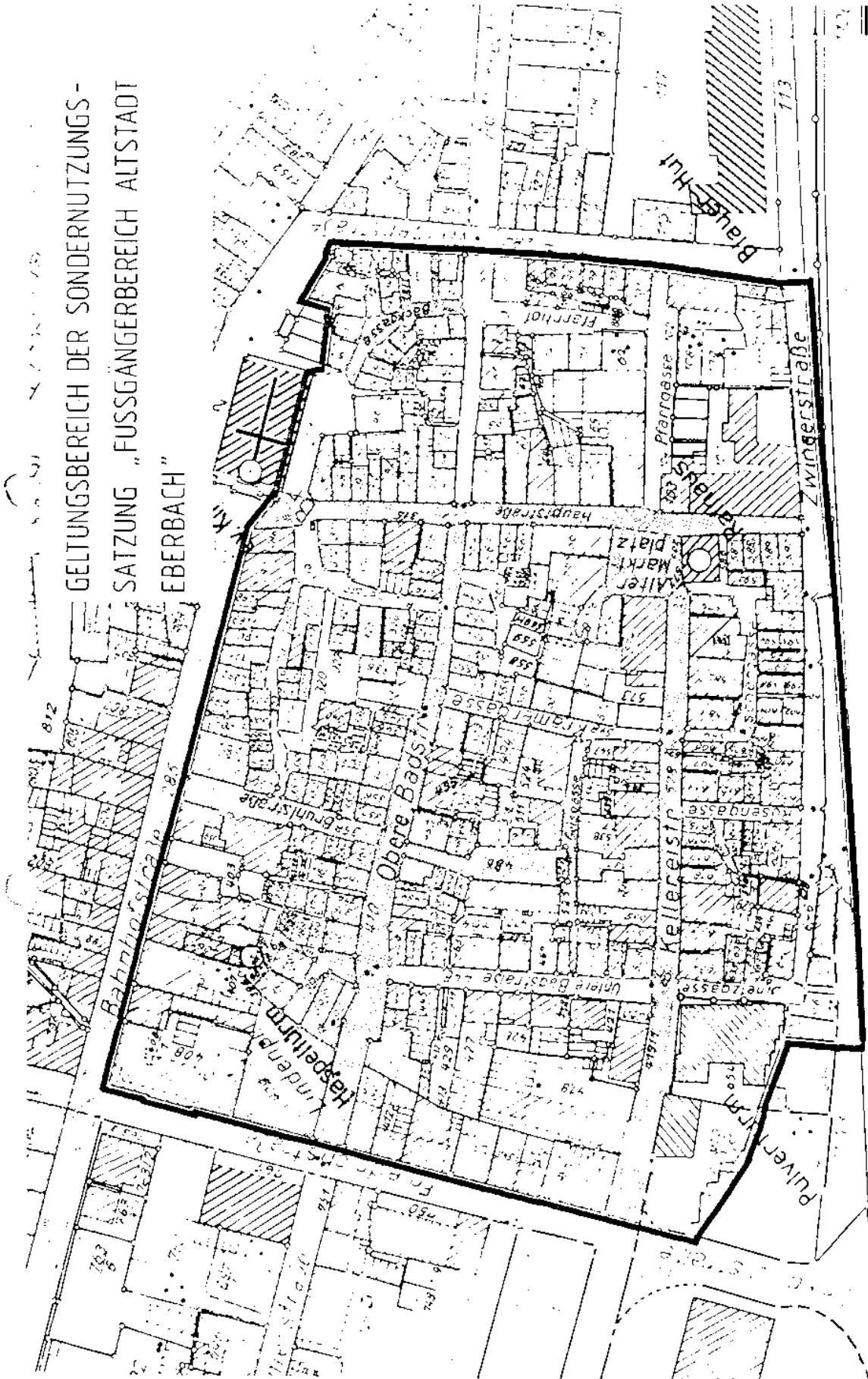
Der Bürgermeister



(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am 15.8.86	Nr. 186
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 16.8.86	Nr. 187
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am 21.8.86	

GELTUNGSBEREICH DER SONDERNUTZUNGS-
SATZUNG "FUSSGÄNGERBEREICH ALTSTADT
EBERBACH"



- FUSSGÄNGERBEREICH OHNE PARKBERECHTIGUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH MIT PARKBERECHTIGUNG

STADTBAUAMT EBERBACH
JULI 1987

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach"

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.5.1992 (GBl S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1997 (GBl S. 470) i.V.m. § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1997 (GBl S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 23.7.1998 folgende Änderung der Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" i.d.F. vom 14.9.1989 beschlossen:

1. Der beigegefügte Lageplan wird als Bestandteil der Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" (§ 1) beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher gültige Lageplan außer Kraft.

Eberbach, den 23.7.1998

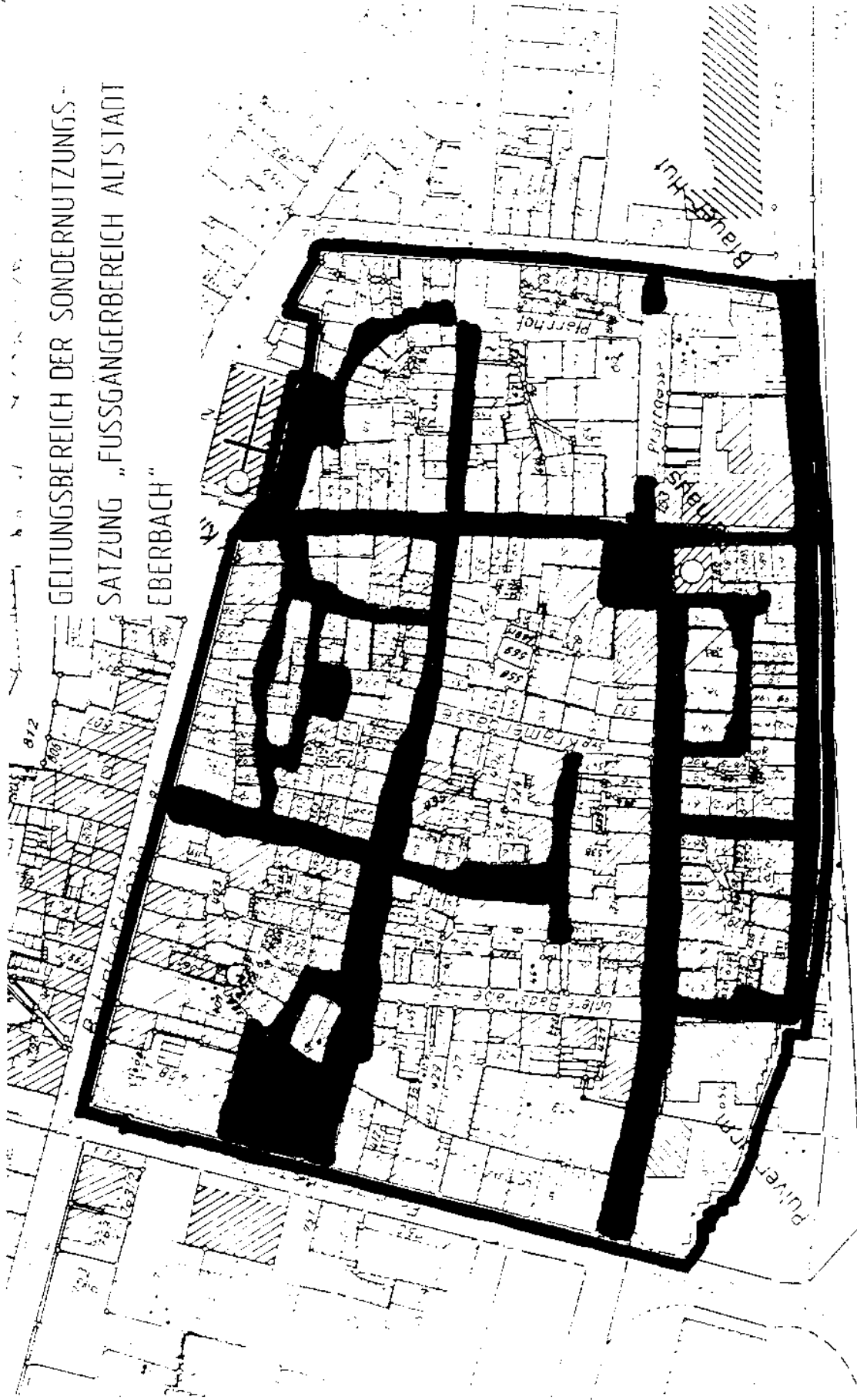
Der Bürgermeister:


 (Bernhard Martin)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am: 05.09.98	Nr.: 205
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am: 09.09.98	Nr.: 208
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am: 16.09.98	

X

GELTUNGSBEREICH DER SONDERNUTZUNGS-
SATZUNG „FUSSGANGERBEREICH ALTSTADT
EBERBACH“



-  FUSSGANGERBEREICH OHNE PARKBERECHTIGUNG
-  FUSSGANGERBEREICH MIT PARKBERECHTIGUNG

STADTBAMT EBERBACH JULI 1998

zu 22

STADT EBERBACH
RHEIN-NECKAR-KREIS

Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach"

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 26.9.1987 (GBl. S. 478) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.6.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 14.9.1989 folgende Änderung der Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" i. d. F. vom 9.7.1986 beschlossen:

§ 1

a) § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 15 erhalten folgende Neufassung:

(1) Soweit die Wahrnehmung der im folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 9) beachtet wird, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich ohne besondere Erlaubnis zulässig:

10. für Lieferanten eiliger Arzneimittel an Apotheken im Fußgängerbereich;

12. für Fahrzeuge von Hotelübernachtungsgästen zu und von den Hotelparkplätzen;

15. für Radfahrer.

b) § 4 Abs. 1 Nrn. 5 u. 14 werden aufgehoben.

c) § 5 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Neufassung:

Die schriftlich erteilte Erlaubnis ist von dem Erlaubnisnehmer deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen bzw. im Fahrzeuginneren auszulegen.

d) § 6 erhält folgenden zusätzlichen Absatz.:

(3) Bauunternehmen, die ihre zur Betreuung einer im Fußgängerbereich befindlichen Baustelle eingesetzten Fahrzeuge wechseln müssen, können

- 2 -

auf Antrag für die Dauer der Baumaßnahme nicht kennzeichengebundene Einzelerlaubnisse erteilt werden.

e) § 7 Abs. 1 erhält folgenden zusätzlichen 3. Abschnitt:

- (3) die angrenzenden Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen für Fahrzeuge deren Halter sie sind, wenn die Einrichtungen nach den baurechtlichen Vorschriften und den besonderen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen angemeldet oder genehmigt sind.

f) § 8 Abs. 1 Abschnitt 2 wird ersatzlos aufgehoben, § 8 Abs. 1 Abschnitt 3 wird zu § 8 Abs. 1 Abschnitt 2.

g) § 9 Abschnitt 1 und Abs. 2 erhalten folgende Neufassung:

Für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen oder Fahrrädern sind folgende Regeln zu beachten:

2. Fahrzeuge oder Fahrräder fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal.

§ 2

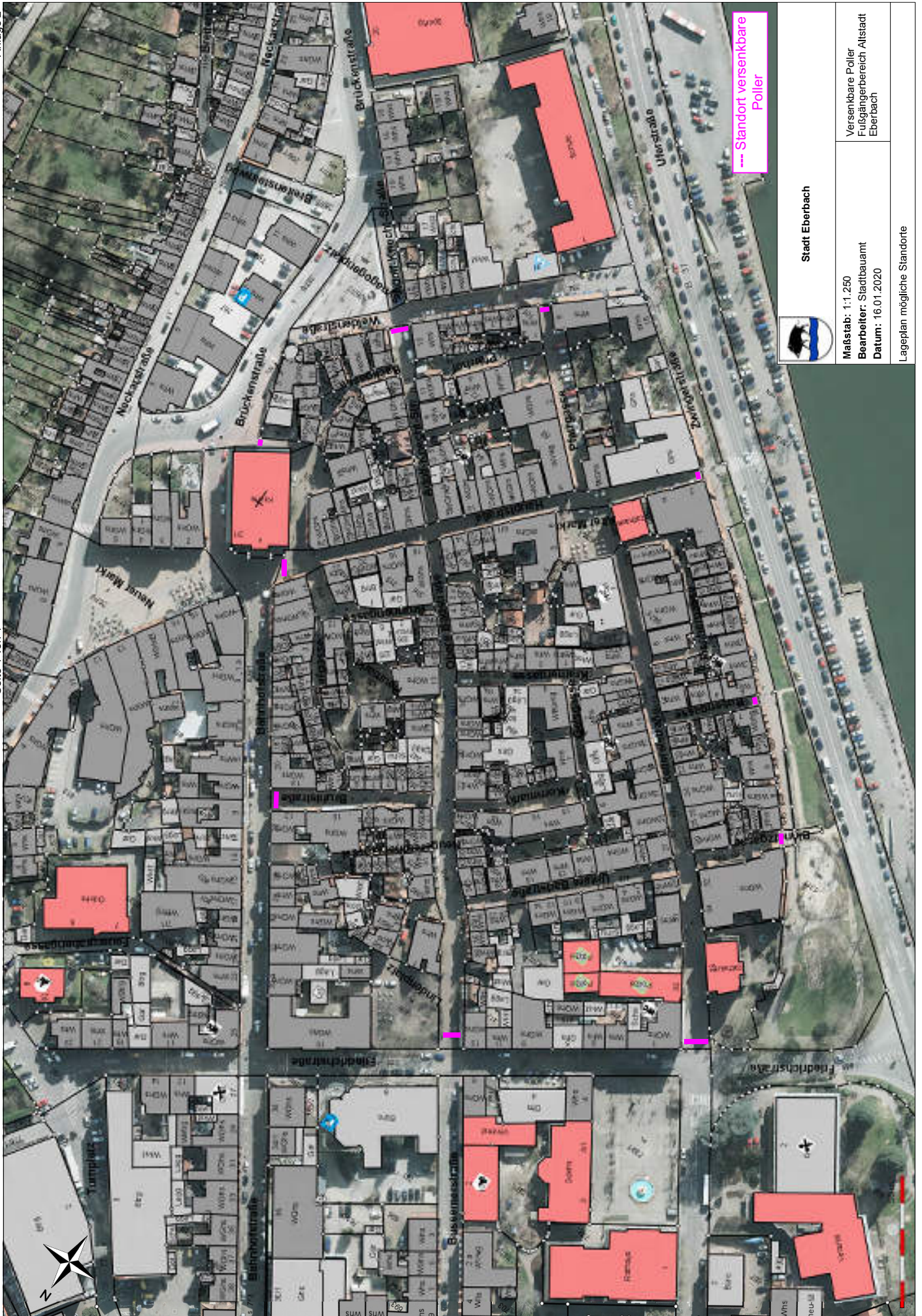
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 14. 9. 1989

Der Bürgermeister

(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am 16.12.1989	Nr.	290
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 15.12.1989	Nr.	289
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am 21.12.1989		



Stadt Eberbach

Versenkbare Poller
Fußgängerbereich Altstadt
Eberbach

Maßstab: 1:1.250
Bearbeiter: Stadtbauamt
Datum: 16.01.2020

Lageplan mögliche Standorte



Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-029/1

Datum: 10.02.2020

Beschlussvorlage

Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände im Quartier des Bebauungsplanes "Sport- und Erholungsgebiet Au", Teilbereich West
hier: Vergabe der Planungsleistung, Einleitung Vergabeverfahren

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die erforderliche Planung (bis Planungsphase 3) für den Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände im Quartier des Bebauungsplanes „Sport- und Erholungsgebiet Au“ Teilbereich West als Ersatz des bestehenden Gebäudes soll erstellt werden.
2. Art und Umfang der Planung zum Neubau soll sich am Bestandsgebäude orientieren, mit der Option ein Multifunktionsbecken zukünftig anbauen zu können.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten Generalplaner für die Planung und Durchführung der dafür erforderlichen Baumaßnahmen auszuwählen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
4. Die Auswahl des Planers erfolgt gemäß § 74 der Vergabeverordnung (VgV) in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV.
5. Die Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgt bezüglich der Bauart und der hauptsächlich zu verwendenden Baumaterialien offen und wertneutral. Für die Entscheidung sind Lösungsvorschläge mit dazugehöriger Kostenschätzung von den Bietern, die in die engere Auswahl gelangen, einzuholen.
6. Die Beauftragung des Planers erfolgt stufenweise.
7. Die Finanzierung der Planersuche erfolgt über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eberbach und ist unter 0819.0000 abgebildet.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Das bestehende Hallenbad wurde im Jahr 1973 erbaut. In den Gremien wird bereits seit einer Zeit beraten wie es mit dem Hallenbad weiter gehen soll. Nach verschiedenen Beratungen bezüglich dem Thema Sanierung oder Neubau wurde auf Grund der bestehenden Mängel (defekte Technik allg., Betonsanierung im ganzen Hallenbadbereich,) ein Neubau favorisiert.

Hier eine Aufstellung der bisherigen Termine:

- 01.02.2016 Beauftragung des Büros Richter & Rausenberger mit der Kostenermittlung für eine Sanierung des Hallenbades.
- 25.10.2016 öffentliche Infoveranstaltung: Vorstellung der Studie von Richter & Rausenberger.
- 21.12.2017 Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Alternativen Sanierung, Neubau oder Schließung.
- 16.02.2018 Beauftragung Büro Altenburg
- 23.07.2018 Öffentliche Infoveranstaltung: Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchung der Fa. Altenburg.
- 21.01.2019 Der Gemeinderat bittet die Verwaltung, einen Besichtigungstermin im Hallenbad zu planen, sowie eine Sondersitzung zum Thema Hallenbad mit Teilnahme des Büros Richter & Rausenberger.
- 21.03.2019 öffentliche Gemeinderatsitzung zur Vorstellung Kostenfortschreibung Sanierung und Generalsanierung durch Richter & Rausenberger.
- 29.04.2019 Beschluss des Gemeinderats über die Untersuchung einer Traglufthalle und eines 16,6m Beckens durch das Büro Altenburg
- 04.07.2019 Vorstellung der Untersuchungsergebnisse in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung durch das Büro Altenburg.

2. Vergabeverfahren**a) Gesetzliche Anforderungen**

Entsprechend der Vergabeverordnung (VgV) ist die Vergabe von Planungsleistungen oberhalb des Schwellenwerts (dieser beträgt für Planungsleistungen derzeit 214.000 Euro netto) durch öffentliche Auftraggeber – wie die Stadt Eberbach - europaweit öffentlich auszuschreiben.

In der VgV ist die Vergabe von Planungsleistungen im gesonderten Abschnitt 6 geregelt, der deren Besonderheiten Rechnung trägt und ergänzend zu den allgemeinen

Vorschriften zur Anwendung kommt. Im Zusammenhang mit den Verfahrensarten zeigt sich dies daran, dass Planungsleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben werden (§ 74).

Beide Verfahrensarten sind so zu gestalten, dass Planungsleistungen im Leistungswettbewerb vergeben werden (§ 76 Abs. 1). Das bedeutet, dass wesentliches Zuschlagskriterium für diese Dienstleistung ihre Qualität sein soll. Im Anwendungsbereich der HOAI bestimmt sich der Preis (Honorar) nach dem dort vorgeschriebenen Rahmen (§ 76 Abs. 1 Satz 2). Deswegen ist das wichtigste Wesensmerkmal dieser Vergabeverfahren die Aufstellung und Beurteilung von Qualitätskriterien.

Die wettbewerbliche Vergabe ist das tragende Prinzip und das zentrale Element der öffentlichen Auftragsvergabe. Vergabeverfahren sind so zu gestalten, dass Angebote von möglichst vielen verschiedenen Bewerbern miteinander konkurrieren können; grundsätzlich müssen mindestens drei Bewerber beteiligt werden (§ 51 Abs. 2 und 3). Der Wettbewerb darf nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

Der Zuschlag wird nach Maßgabe von § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (§ 58 Abs. 1). Neben dem Preis oder den Kosten können qualitative sowie soziale und umweltbezogene Zuschlagskriterien bei der Vergabeentscheidung (Zuschlag) berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 2). Planungsleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben (§ 76 Abs. 1). Ein reiner Preiswettbewerb ist danach ausgeschlossen. Der Preis kann mit geringer Wertung in die Vergabeentscheidung einfließen, muss dies aber nicht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gewählten Anforderungen und Kriterien im Vergabeverfahren sowohl angemessen als auch erforderlich sind (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Vergabe von Planungsleistungen nach der VgV bedeutet dies konkret, dass die Eignungskriterien zur Prüfung der Leistungsfähigkeit von Bewerbern mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen (§ 122 Abs. 4 GWB, § 75 Abs. 4). Unzulässig ist somit, überzogene Eignungskriterien zu fordern.

Vergabeverfahren sind transparent durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Auftraggeber resultiert daraus die Pflicht zu einer umfassenden Information der Bieter, zum Beispiel über die zu erbringenden Eignungsnachweise, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sowie über die Vertragsbedingungen.

Aus dem Transparenzgebot folgt die verpflichtende Führung eines Vergabevermerks, der die Schritte des Vergabeverfahrens nachvollziehbar dokumentiert (§ 8).

Des Weiteren ist damit die Pflicht verbunden, nicht erfolgreiche Bewerber und Bieter mit einer aussagekräftigen und anhand der angegebenen Kriterien nachvollziehbaren Mitteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu unterrichten (§ 62, § 134 GWB).

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB). Dies bedeutet, dass die Bevorzugung einzelner Bewerber, Teilnehmer und Bieter unzulässig ist. Das heißt unter anderem, dass allen Bewerbern, Teilnehmern und Bietern die Entscheidungswege bekannt sein müssen und diese in gleicher Art und Weise zu behandeln sind.

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss im Vorfeld der Wert des zu vergebenden Auftrags ermittelt werden. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht. Erreicht bzw. überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, ist die VgV anzuwenden und der Auftrag

europaweit auszuschreiben. Letzteres ist hier nach Feststellung verschiedener Gutachter der Fall.

Der Schwellenwert für Planungsleistungen beträgt derzeit 214.000 Euro (netto), Der Auftragswert umfasst folgende Kosten (ohne Mehrwertsteuer) (§ 3 Abs. 1):

- voraussichtliches Honorar, hier ca. 780.000 - €;
- Nebenkosten, die in § 14 HOAI näher definiert sind (zum Beispiel Versandkosten, bestimmte Fahrtkosten),
- etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen,
- Prämien oder Zahlungen an die Bewerber.

Da Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland nach der HOAI zu honorieren sind, ist auch der Auftragswert nach der HOAI zu ermitteln. Honorarbestandteile, die nicht dem Preisrecht der HOAI unterliegen (besondere Leistungen, Nebenkosten etc.), sind auf Grundlage von Erfahrungswerten zu schätzen.

b) Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Üblich für die Vergabe von Planungsleistungen ist das sog. Verhandlungsverfahren. Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen der Auftraggeber nach öffentlicher – hier europaweiter - Aufforderung zur Teilnahme sowie nach Prüfung der Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber (Teilnahmewettbewerb) mit einem oder mehreren Bietern über die Auftragsbedingungen verhandelt.

Im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wird eine zuvor festgelegte Anzahl von Bewerbern anhand ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit im Teilnahmewettbewerb vom Auftraggeber ausgewählt. Hierfür werden in der Bekanntmachung angemessene Eignungskriterien definiert.

Die eigentlichen Verhandlungen zur Beauftragung werden in der Auftragsverhandlung geführt und der Bieter ausgewählt, der den Zuschlag erhält. Anders als beim Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb beruht hier die Vergabeentscheidung grundsätzlich auf den von den Bietern in der Vergangenheit erbrachten Leistungen sowie projektbezogenen Aussagen.

Ergänzend können im Verhandlungsverfahren jedoch mehrere Planer gegen ein angemessenes Honorar mit der Erstellung von Lösungsvorschlägen beauftragt werden (§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2), deren Qualität ebenfalls in die Bewertung der Angebote eingeht. Maßstab für die Angemessenheit des Honorars ist die HOAI.

c) Vorgehen

Aufgrund des oben aufgeführten Projektvolumens und der daraus resultierenden voraussichtlichen Höhe des Planungshonorars müssen die Architektenleistungen anhand der vorstehend ausgeführten Kriterien europaweit ausgeschrieben werden.

Es ist beabsichtigt, hier ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen und Lösungsansätze vorlegen zu lassen. Beim Verfahren „Neubau Kindergarten Regenbogen“ hat sich dieses Verfahren bestens bewährt.

Die Ausschreibung der Planungsleistungen soll wertneutral bezüglich der Materialien und der Bauart erfolgen. Hiermit soll gewährleistet sein, dass sämtliche Baumaterialien wie z. B. Holz, Ziegelmauerwerk, Leichtbeton, Kalksandsteinmauerwerk, etc. sowie sämtliche Bauarten wie konventionelle Bauart, Holzständerbauweise, Fertigteilbauweise, Modulbauweise, etc., als Lösungsansatz vorgeschlagen werden können.

Trotz der stark eingeschränkten Handlungsspielräume der Stadt aufgrund der weiteren, größeren Bauprojekte ist hier aufgrund der fehlenden Konzepte zu konkreten baulichen und städtebaulichen Lösungen auf dem Grundstück in der Au die Einholung von Lösungsansätzen geboten.

Anhand der Lösungsansätze in den jeweiligen Entwürfen und der dazugehörigen Kostenschätzungen, kann dann zur abschließenden Entscheidung durch den Gemeinderat das Architekturbüro mit dem am besten geeigneten und wirtschaftlichsten Lösungsansatz zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Entwürfe sind angemessen, d.h., in Anlehnung an die HOAI zu vergüten. Gegenüber den höheren Kosten und der längeren Dauer eines Planungswettbewerbs (Preisgelder, Juroren etc.) erscheint dieses Vorgehen jedoch auch im Hinblick auf die planerische Aufgabe ausreichend bzw. besser geeignet.

Sollte der Gemeinderat diesem Vorgehen zustimmen, wird durch die Verwaltung das Verfahren anhand der aufgeführten gesetzlichen Vorgaben vorbereitet und möglichst zeitnah begonnen. Es ist beabsichtigt, bis zum Jahresende dem Gemeinderat einen Vergabevorschlag vorzulegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Einleitung des Verfahrens dieses in der Regel mit der Erteilung eines Zuschlags endet. D.h., eine Aufhebung der Ausschreibung wäre auch hier nur ausnahmsweise zulässig.

3. Finanzierung

a) Finanzierung der Vergabemaßnahme

Die Finanzierung der Vergabe „Ausschreibung der Planungsleistungen“ erfolgt über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Eberbach und ist unter 0819.0000 abgebildet.

b) Finanzierung Neubau Hallenbad

Es wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus je einem Vertreter der Fraktionen aus dem Gemeinderat und Vertretern von Stadt und Stadtwerke gebildet. Diese wird auf Basis der Konzernstruktur „Stadt Eberbach“ Finanzierungsmöglichkeiten unter Chancen- / Risikogesichtspunkten erarbeitet. Die 1. Sitzung fand am 03.02.2020 statt.

4. Förderung

Bezüglich der Förderung von Bädern gibt es leider nicht viele Förderprogramme auf die zurückgegriffen werden könnte. Insbesondere für Hallenbäder kann zum aktuellen Zeitpunkt keine sichere Fördermöglichkeit aufgezeigt werden. Als einzige Möglichkeit käme der Ausgleichstock infrage. Allerdings werden hier nur Sanierungsmaßnahmen gefördert. Jegliche Bestandserweiterungen des Hallenbads wären nicht förderfähig. Neubauten sind von der Förderung generell ausgeschlossen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe erklärt ausdrücklich, dass es sich bei einem Hallenbad nicht um eine Pflichtaufgabe einer Kommune

handelt. Somit wäre ein solcher Antrag beim Ausgleichstock nachrangig zu behandeln. Dies bedeutet, dass eine Förderung nur dann erfolgen kann, wenn nach der Bedienung aller Anträge von Pflichtaufgaben noch Fördermittel im Topf vorhanden sind.

Aktuell setzen sich sehr viele Interessengruppen für ein Förderprogramm zur Sanierung von Bädern ein. Hintergrund ist die Schließung vieler Einrichtungen, da die entsprechenden Kommunen die Sanierung nicht finanzieren können. Vor wenigen Jahren gab es bereits schon einmal ein solches Programm. Die Antragstellung musste allerdings sehr kurzfristig erfolgen, so dass nur Kommunen eine Chance hatten die sowohl einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderats als auch konkrete Planunterlagen und Kostenberechnungen vorliegen hatten. Aufgrund der aktuell laufenden Bemühungen und der guten Einnahmesituation beim Bund und den Ländern ist durchaus möglich, dass ein solches Programm in Zukunft neu aufgelegt wird. Sofern der Gemeinderat den Fortbestand des Hallenbads wünscht, macht es also durchaus Sinn bereits vorab in die Planung einzusteigen. Falls dieser Schritt erst nach Vorliegen eines möglichen Förderprogramms erfolgen würde, könnte die Vorbereitungszeit wieder zu knapp sein.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-011

Datum: 14.01.2020

Informationsvorlage

Flächenmanagement für Bauplatzgrundstücke der Gesamtmarkung Eberbach

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Bezirksbeirat Badisch Igelsbach		öffentlich
Bezirksbeirat Gaimühle		öffentlich
Bezirksbeirat Unterdiebach		öffentlich
Ortschaftsrat Brombach		öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf		öffentlich
Ortschaftsrat Lindach		öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	19.02.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau		öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Mit der Informationsvorlage 2017-012 wurden der Gemeinderat sowie alle Bezirks- und Ortschaftsräte über den Aufbau eines Flächenmanagements für Bauplatzgrundstücke der Gesamtmarkung Eberbach informiert. Auf der Gesamtmarkung Eberbach befanden sich zum damaligen Zeitpunkt, nach Ermittlung der Verwaltung, insgesamt 369 bebaubare Grundstücksflächen als Baulücken. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden schriftlich informiert und die Bereitschaft zu einer Bebauung der Grundstücke abgefragt.

2. Sachstandsbericht

Mit Schreiben vom 26.03.2018 wurden insgesamt 580 Grundstückseigentümer um Rückmeldung zu ihren bebaubaren Grundstücken gebeten. Das Ergebnis der Umfrage wurde den städtischen Gremien mit der Informationsvorlage 2018-194 mitgeteilt.

Tatsächlich ist nun festzustellen, dass in den Jahren 2018 und 2019 durch die Benachrichtigung der Grundstückseigentümer, im Flächenmanagement erfasste unbebaute Bauplatzgrundstücke veräußert wurden.

Die Verwaltung möchte hiermit die städtischen Gremien über die Entwicklung des Flächenmanagements wie folgt informieren:

Im Zeitraum 2018/2019 wurden dem Gutachterausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn insgesamt 32 Kaufverträge zu den im Flächenmanagement erfassten Grundstücken auf der Gesamtmarkung Eberbach im Rahmen der Kaufpreissammlung, gemäß § 195 des Baugesetzbuches (BauGB), vorgelegt.

Die Kaufverträge verteilen sich auf die einzelnen Gemarkungen wie folgt:

Gemarkung Eberbach: 14 Kaufverträge
Davon jeweils ein Kaufvertrag im Ortsteil Badisch Igelsbach und Gaimühle

Gemarkung Brombach: 4 Kaufverträge
Gemarkung Friedrichsdorf: 7 Kaufverträge
Gemarkung Lindach: 3 Kaufverträge
Gemarkung Pleutersbach: 3 Kaufverträge
Gemarkung Rockenau: 1 Kaufvertrag

Von den insgesamt 32 veräußerten Grundstücken liegen dem Stadtbauamt konkret 7 Bauanträge für eine Bebauung der Grundstücke vor.

3. Weiteres Vorgehen

- Die zuvor genannten Ausführungen zeigen, dass mit der Einführung des Flächenmanagements für Bauplatzgrundstücke auf der Gesamtmarkung Eberbach eine Aktivierung von Bauflächen möglich ist. Es ist daher seitens der Verwaltung beabsichtigt, das Flächenmanagement fortzuführen, zu aktualisieren und damit diesen Bereich des Eberbacher Grundstücksmarktes zu beobachten.
- Aus Sicht der Verwaltung sollen die städtischen Gremien in einem Rhythmus von 2 bis 3 Jahren erneut über den Sachstand des Flächenmanagements informiert werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Keine Anlagen

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2020-042

Datum: 30.01.2020

Beschlussvorlage

Bauleitplanung der Gemeinde Mudau, Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanes "Bahnhofsumfeld II - 1. Änderung"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der vorgelegte Planentwurf des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld II – 1. Änderung“ der Gemeinde Mudau wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Eberbach wurde durch die Gemeinde Mudau mit E-Mail vom 29.01.2020 zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren informiert und unter Fristsetzung bis zum 06.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2. Bauleitplanung

Die Gemeinde Mudau beabsichtigt südlich des Ortskerns von Mudau mittels eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB eine Brachfläche zu reaktivieren, welche bisher als sonstiges Sondergebiet (Lebensmittel) festgesetzt war. Diese soll nun durch Änderung des Bebauungsplans als Mischgebiet festgesetzt werden, sh. Anlage.

3. Planungsrechtliche Beurteilung

Der § 13a BauGB ermöglicht es, Bebauungspläne als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen, sofern gewisse Zulässigkeitsmerkmale erfüllt werden.

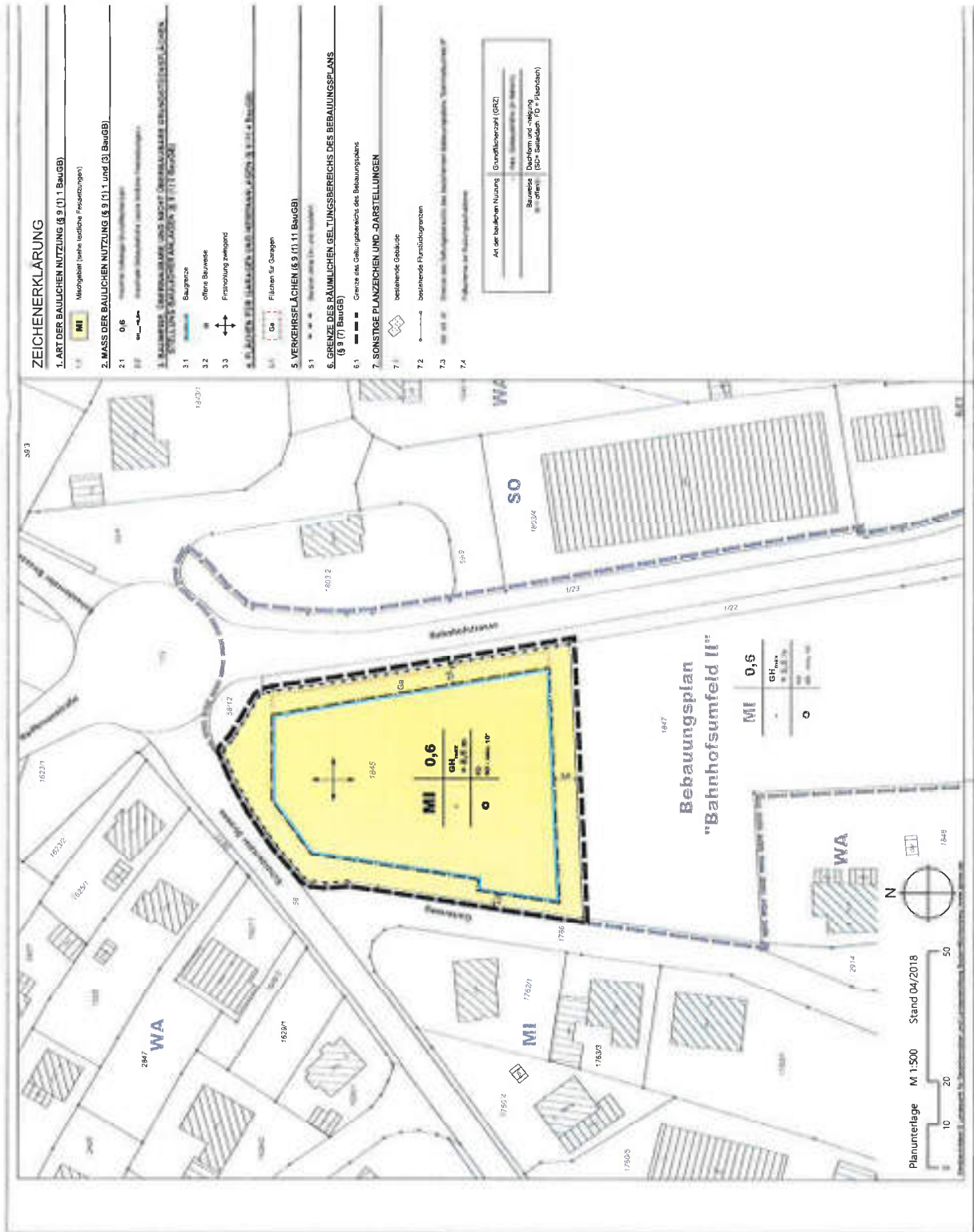
Die Gemeinde Mudau beabsichtigt, im Bebauungsplan künftig ein Mischgebiet festzusetzen.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet führt nach Einschätzung der Verwaltung zu keinen Beeinträchtigungen von Belangen der Stadt Eberbach.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage

Lageplan



Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2019-340

Datum: 11.12.2019

Beschlussvorlage

Erlass von Förderrichtlinien zum Fassadenprogramm "Altstadt"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen von Häusern und Geschäftsgebäuden in der Eberbacher Altstadt erfolgt nach der in der Anlage 1 beigefügten Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“.
2. Die Förderung einzelner Maßnahmen wird im Rahmen der Förderrichtlinie durch den Bürgermeister entschieden.

Sachverhalt / Begründung:**1. Ausgangslage**

Die Stadt Eberbach beabsichtigt im Rahmen eines stadt eigenen Sanierungsprogramms die Eberbacher Altstadt aufzuwerten. Damit soll die Wohn- und Lebensqualität im Altstadtbereich verbessert werden. Es ist vorgesehen, ein Fassadenprogramm „Altstadt“ aufzulegen. Die Abgrenzung des betroffenen Gebiets geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Der Gemeinderat hat für dieses Sanierungsprogramm im städtischen Haushalt 2020 unter der Kostenstelle 51105001/Kostenart 43180000 Mittel in Höhe von 50.000 € bereitgestellt.

Details und Informationen zum geplanten Sanierungsprogramm, wie beispielsweise die Förderfähigkeit, die Höhe der Förderung, der/die Antragsteller usw. können dem als Anlage 2 beigefügten Programmflyer entnommen werden.

2. Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“

Damit die Verwaltung die Fördermittel bei Antragstellung bewilligen kann, muss zunächst vom Gemeinderat eine entsprechende Förderrichtlinie mit der Bezeichnung Fassadenprogramm „Altstadt“ beschlossen werden. Der Entwurf der Förderrichtlinie mit den Details ist als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Anträge können nur so lange bewilligt werden, bis die Höhe des Förderrahmens im jeweiligen Haushaltsjahr ausgeschöpft ist.

3. Weiteres Vorgehen

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderats soll durch öffentliche Bekanntmachung die Öffentlichkeit über das städtische Sanierungsprogramm informiert werden. Die Bekanntmachung kann erst nach Genehmigung des Haushalts 2020 durch das zuständige Kommunalrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises erfolgen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“
- Anlage 2: Informationen zum Sanierungsprogramm



Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“

Zur Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen von Häusern und Geschäftsgebäuden der Eberbacher Altstadt.

I. Förderfähigkeit

Förderfähig sind Maßnahmen zur Instandsetzung, Gestaltung und Farbgebung von Hausfassaden, soweit diese vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. In die Förderung werden Maßnahmen einbezogen, die die Gestaltung des Gebäudes wesentlich verbessern und dessen Einfügen in das vorhandene Stadtbild bewirken.

Dies betrifft insbesondere:

1. Die Sanierung von
 - Außenwänden (Fassadenfläche und Gebäudesockel) einschließlich Putzsanie-
rung, jedoch nicht die ausschließliche Verbesserung der Wärmedämmung
2. Nicht förderfähig ist
 - Der Ersatz oder der Neueinbau von Fenstern, Türen, Garagentoren oder sonsti-
gen Toren
 - In besonderen Ausnahmefällen ist der Ersatz von Fenstern oder Haustüren
dann förderfähig, wenn dieser ausschließlich der Verbesserung der gesamten
Fassadengestaltung dient und vorher eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt ist.

II. Zuwendungsempfänger

1. Eigentümer/ -innen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden
sowie Nebenanlagen
2. Mieter/ -innen und sonstige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Eigentüme-
rin/ des Eigentümers. Die Zweckbindung bleibt auch im Falle eines Auszuges der
Mieterin/ des Mieters bestehen.

III. Verfahrensgrundsätze

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Anwesen im abgegrenzten Pro-
grammgebiet der Eberbacher Altstadt liegt und dass mit der Durchführung der Maß-
nahme noch nicht begonnen wurde.

IV. Gebietsabgrenzung

Die Abgrenzung des Gebietes geht aus dem als Anlage beigefügten Lageplan hervor.

V. Antragstellung, Verfahren

1. Download des Formulars unter www.eberbach.de/Fassadensanierung oder Abholung im Stadtbauamt Eberbach, Zimmer 3.02 (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch 14:00 bis 18:00 Uhr).
2. Der Antrag ist vom Antragsteller auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen und Nachweisen beim Stadtbauamt Eberbach, Leopoldsplatz 1 einzureichen.
3. Die Eigentümerin/ der Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigte/ der Erbbauberechtigte erklärt sich bereit, der Stadt Eberbach bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude zu gestatten.
4. Die Stadt Eberbach entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung des beantragten Zuschusses.
5. Auf Antrag kann das Stadtbauamt Eberbach einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung (vorzeitiger Beginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.
6. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Antragstellerin/ dem Antragsteller und der Stadt Eberbach abzuschließendem Fördervertrag. In diesem Vertrag werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich der Stadt Eberbach, Stadtbauamt anzuzeigen. Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen und spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Diesem Verwendungszwecknachweis sind alle Rechnungen, Ausgabebelege und sonstige Zahlungsnachweise im Original beizufügen.
8. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der entsprechenden Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausbezahlt.
9. Zuständigen Vertretern der Stadt Eberbach ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung auch nach Auszahlung des Zuschusses einzuräumen.
10. Die Zuschussempfängerin/ der Zuschussempfänger hat sämtliche Belege mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre. In diesem Zeitraum dürfen keine dem Zweck der Förderung entgegenstehenden Veränderungen vorgenommen werden.

VI. Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Eigentüternachweis oder Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers
- Lageplan
- Textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens
- Fotodokumentation des Zustandes vor Durchführung der Maßnahme
- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die baulichen Ausführungen noch nicht beauftragt wurden
- Nachweis der Anforderung von mindestens drei Kostenvoranschlägen
- Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, ist ein eigener Bauantrag zu stellen)
- Bauzeitenplan

VII. Sonstige Bestimmungen

Gefördert werden maximal 50% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Die Obergrenze liegt dabei bei einem maximalen Zuschuss von 60 € pro m² gestalteter Fassadenfläche. Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück beträgt 10.000 €.

Die Stadt Eberbach fördert die Fassadensanierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Sanierungserforderlichkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten, wobei ein Rechtsanspruch auf Förderung oder ein Anspruch auf maximalen Kostenerstattungsbetrag auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht besteht.

Die Stadt Eberbach behält sich vor, die Förderung der Fassadensanierung mit gestalterischen Auflagen zu verknüpfen (z.B. Abstimmung der Farbgebung, Erhaltung oder Beseitigung oder Verbot des Anbringens von Werbeanlagen, etc.).

Die Förderung von Fassadensanierungsmaßnahmen durch die Stadt Eberbach entbindet nicht vom Einholen der erforderlichen Baugenehmigungen nach Bundes- und Landesrecht sowie der Zustimmung des Landesamtes für Denkmalschutz bei denkmalgeschützten Gebäuden oder an Gebäuden in der Umgebung von Denkmalen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien, bei falschen oder unrichtigen Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel.

Bereits ausgezahlte Beträge können mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zurückgefordert werden. Rückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

VIII. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie Fassadenprogramm „Altstadt“ tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

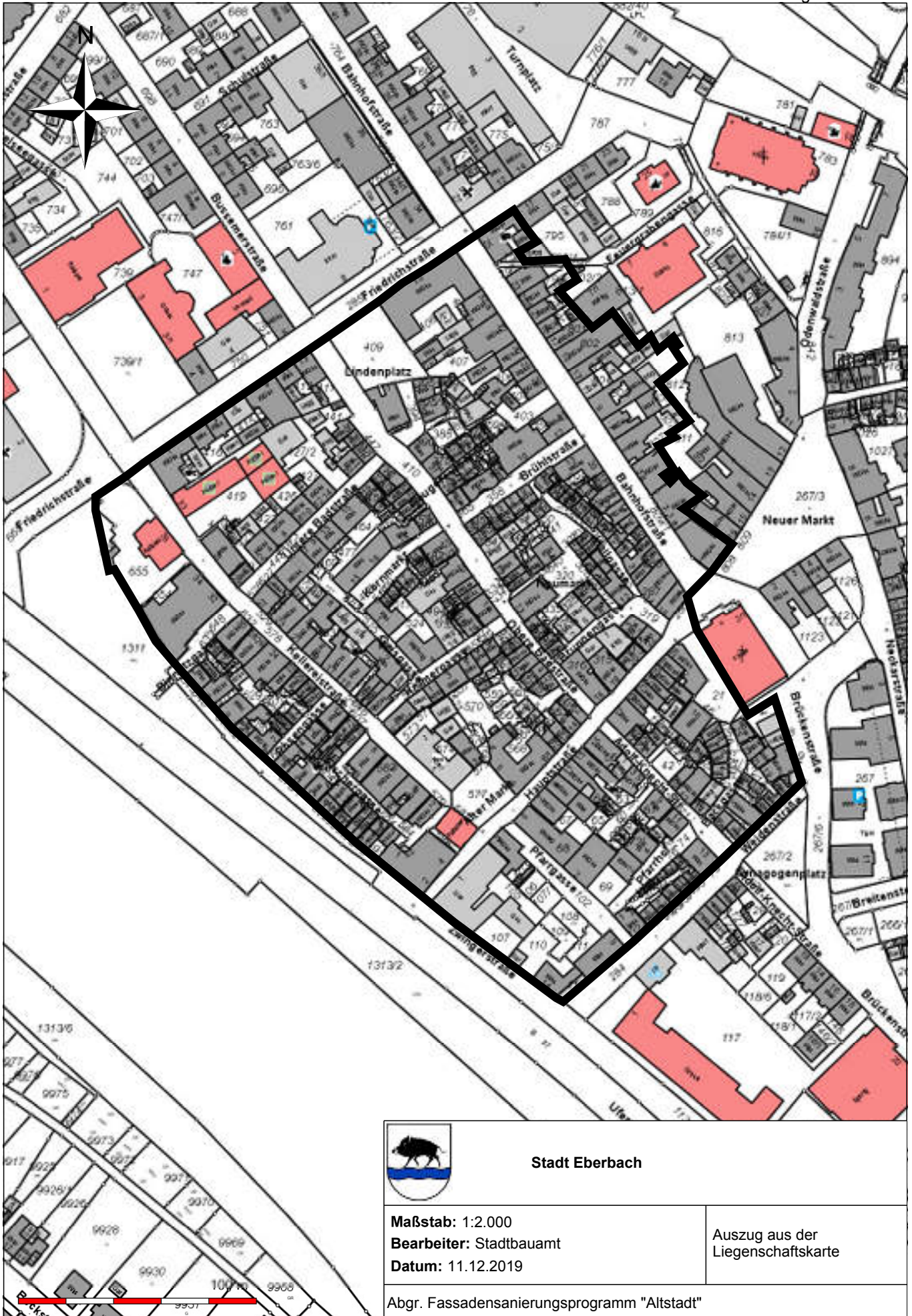
Anlage:
Übersichtslageplan

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister:

-Siegel-

Peter Reichert



Fassadensanierungsprogramm „Altstadt“

Sie haben ein Haus oder Geschäftsgebäude in der Eberbacher Altstadt? Sie wollen die Fassade umgestalten?

Dann ist unser Fassadensanierungsprogramm genau das Richtige für Sie!



Warum wird gefördert?

Die Eberbacher Altstadt - soll schöner werden. Wir haben deshalb für die Hausfassaden in der Altstadt ein Förderprogramm aufgelegt. Die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen hilft Ihnen dabei, Ihre Gebäude zu verschönern. Dadurch wird die Wohn- und Lebensqualität im Quartier deutlich verbessert und die Identifikation mit unserer Altstadt gestärkt.

Was wird gefördert?

- Instandsetzung von Fassaden
- Gestaltung von Fassaden
- Farbgebung von Fassaden
- Materialkosten

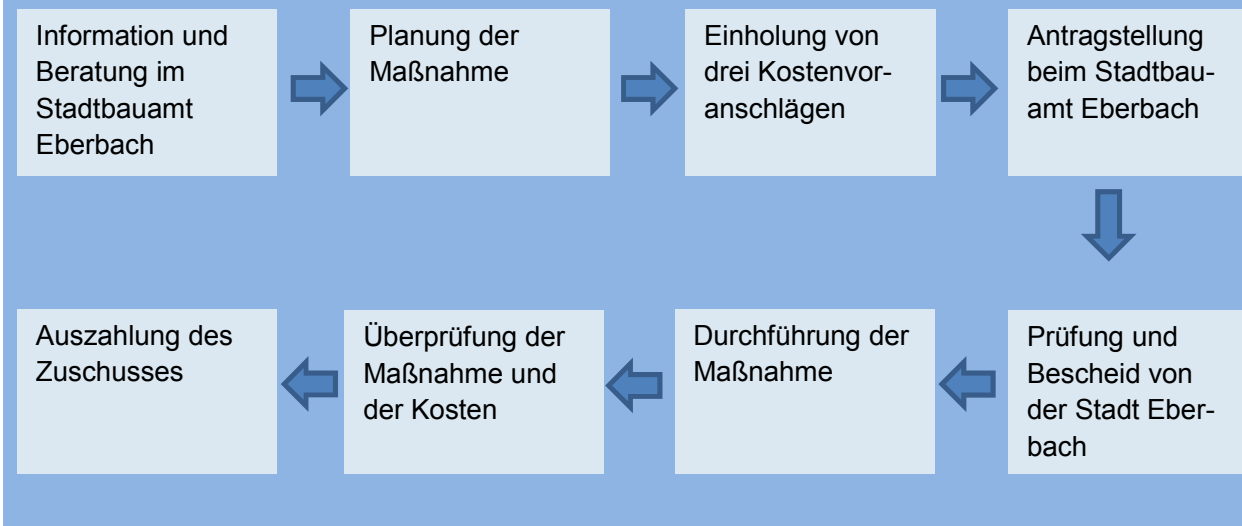
Wer kann eine Förderung bekommen?

- Eigentümer/-innen und auch Erbbauberechtigte
- Mieter/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Liegenschaft innerhalb des Programmgebietes liegt, welches auf der nachfolgenden Karte abgegrenzt ist (bitte wenden) und mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden maximal 50% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Die Obergrenze liegt dabei bei einem maximalen Zuschuss von 60 € pro m² gestalteter Fassadenfläche. Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück beträgt 10.000 €.

Ihr Weg zur Förderung



Kontakt

Stadtbauamt Eberbach

Bauverwaltung

Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach
Tel.: 06271/ 87 263
Mail: bauamt@eberbach.de

Öffnungszeiten

Mo bis Fr 08:00 bis 12:00 Uhr
Mi 14:00 bis 18:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung



Weitere Informationen

Für weitere Informationen und Fragen zum Fassadensanierungsprogramm stehen wir Ihnen im Stadtbauamt Eberbach gerne zur Verfügung.

Dort liegen die Antragsformulare und die Vergaberichtlinien für Sie bereit. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Unterlagen auch direkt zu.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-007

Datum: 09.01.2020

Beschlussvorlage

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Kerfenwiesen"
Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“ erfolgt nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Abgrenzung geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 13 a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangssituation

Die überplante Fläche des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“, 5. Änderung und Erweiterung liegt am nördlichen Fuß des Umlaufsbergs „Ohrsberg“. Beginnend entlang der Straße Kerfenwiesen über die Friedrichsdorfer Landstraße hin zum Jahnplatz.

Die nun zur 6. Änderung vorgesehene Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die beiden Grundstücke Flst.-Nrn. 5181 und 5193 der Gemarkung Eberbach. Die derzeit rechtsgültige 5. Änderung des Bebauungsplanes sieht auf den beiden Grundstücken als Art der baulichen Nutzung eine „Parkanlage-Vogelpark“ sowie einen Kinderspielplatz vor.

2. Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung

Gesetzliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle 2007, dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in § 13 a BauGB, ein neues, beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung eingeführt.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes „Kerfenwiesen“, welcher dem beschleunigten Verfahren unterliegen soll, wird als andere Maßnahme der Innenentwicklung neben einer möglichen Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie einer möglichen Nachverdichtung von Flächen aufgestellt.

Das beschleunigte Verfahren ist für die Aufstellung einfacher und qualifizierter Bebauungspläne möglich und gemäß § 13 a Abs. 4 BauGB auch für die Änderung und Ergänzung.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Kerfenwiesen“, 6. Änderung

Der § 13 a BauGB macht die Anwendung des beschleunigten Verfahrens davon abhängig, dass eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingehalten wird.

Folge ist, dass für den konkret aufzustellenden Bebauungsplan zunächst ein Schwellenwert von weniger als 20.000 m² Grundfläche einzuhalten ist.

Im vorliegenden Plangebiet ist von einer geplanten Grundfläche von ca. 2.100 m² auszugehen.

Damit werden die Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt, mit dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme in der „freien Landschaft“ und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

Daher legt § 13 a BauGB in diesem Fall die erwarteten Eingriffe im Siedlungskörper als im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB als nicht ausgleichspflichtig fest.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann damit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgeschlossen werden. Hierauf ist bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes hinzuweisen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

3. Planung

a) Planungsursache

Auf den Grundstücken Flst.-Nr. 5181 und 5193 der Gemarkung Eberbach wurde der Antrag auf Nutzungsänderung zur Errichtung eines Waldkindergartens gestellt. Die baurechtliche Genehmigung des Vorhabens wurde am 23.01.2020 durch das Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises über eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Gleichzeitig erfolgte der Vorbehalt, dass die derzeitige Festsetzung der beiden Grundstücke als „Parkanlage Vogelpark“ im rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 34 „Kerfenwiesen“, 5. Änderung und Erweiterung zu ändern ist.

b) Planungsrechtliche Festsetzungen

Als künftige Art der baulichen Nutzung soll eine Fläche für den Gemeinbedarf „Kindergarten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen werden.

Ein Auszug aus dem bisher für das Gebiet maßgebenden Bebauungsplanes ist als Anlage 2 beigefügt.

c) Landschaftliche Belange

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan ist eine Vorprüfung zu Umweltauswirkungen vorgesehen. Die Ergebnisse sollen nach Prüfung und Abwägung als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Gemäß dem Beschlussantrag wird empfohlen, dem Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Kerfenwiesen“ zuzustimmen.
- b) Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- c) Im Vorfeld sollen die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.
- d) Als nächster Schritt ist die Ausarbeitung eines Entwurfs der 6. Änderung mit Beschluss zur anschließenden Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des BauGB vorgesehen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Anlage 2: Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 34, 5. Änderung und Erweiterung





Stadt Eberbach

Maßstab: 1:1.000
 Bearbeiter: Stadtbauamt
 Datum: 09.01.2020

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-028

Datum: 24.01.2020

Beschlussvorlage

Widmung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 750 der Gemarkung Eberbach als öffentliche Verkehrsfläche nach § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 750 der Gemarkung Eberbach (siehe Anlage 1) wird hiermit als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) gemäß § 5 StrG, gewidmet.
2. Das Widmungsverfahren ist nach § 5 Abs. 4 StrG mit der öffentlichen Bekanntmachung abgeschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Das Grundstück Flst.-Nr. 750 der Gemarkung Eberbach ist seit vielen Jahrzehnten in eine bebaute Teilfläche und eine für den öffentlichen Verkehr überlassene Teilfläche aufgeteilt.

Durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück Flst.-Nr. 750 der Gemarkung Eberbach hat die Stadt Eberbach die bisher bereits als öffentliche Verkehrsfläche genutzte Teilfläche des Grundstückes (Gehweg- und Parkplatzfläche) erworben. Diese soll nun, gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung, als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 5 des StrG entsprechend öffentlich gewidmet werden.

2. Widmung

Die Überlassung der Verkehrsfläche kann mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung ausgesprochen und diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Ein entsprechender Lageplan mit Darstellung der zu widmenden Fläche ist als Anlage 1 beigefügt.

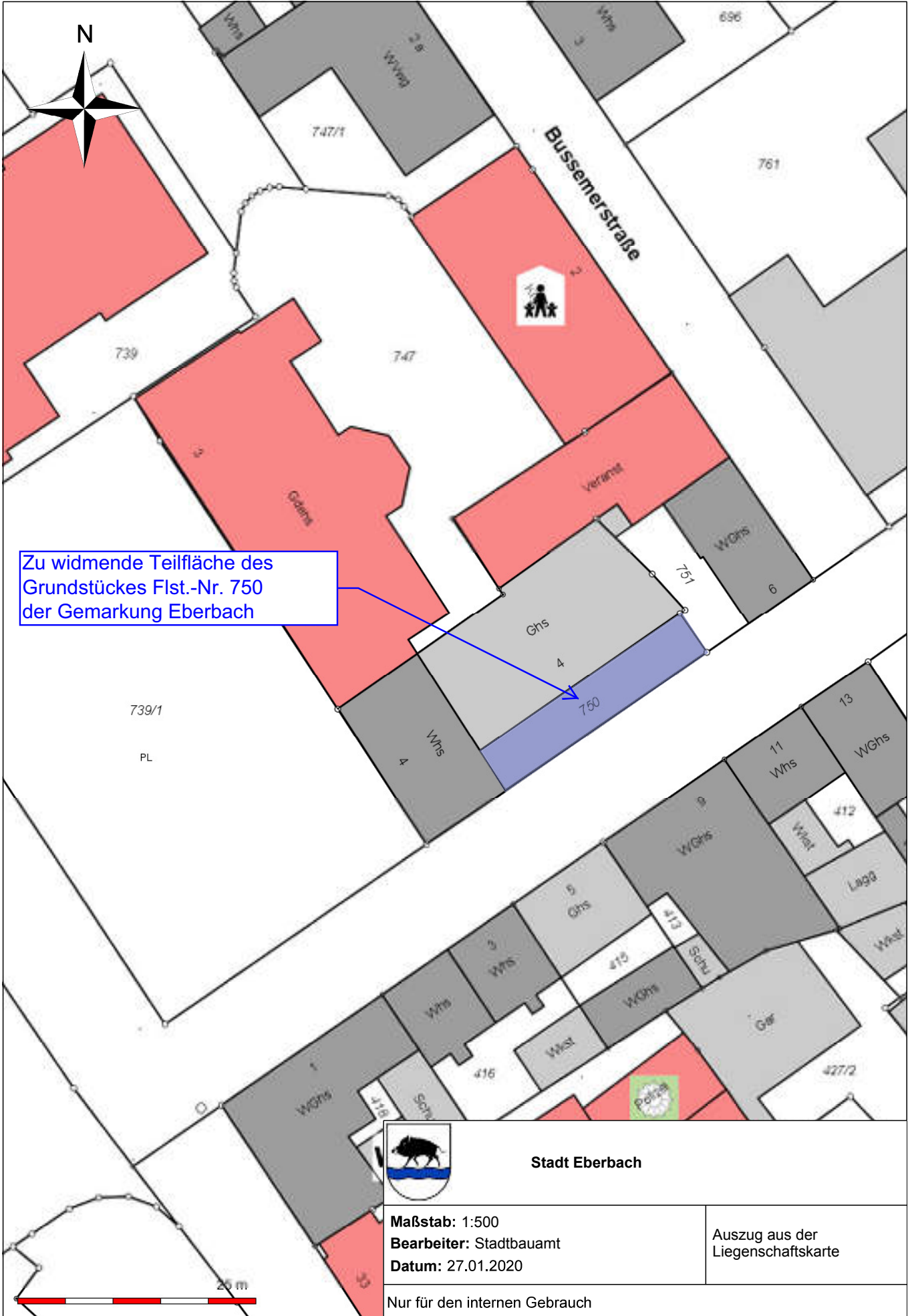
3. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Gemeinderates zur Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt die gem. § 5 Abs. 4 StrG öffentliche Bekanntmachung des Widmungsverfahrens.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan mit zu widmender Teilfläche



Stadt Eberbach

Maßstab: 1:500
 Bearbeiter: Stadtbauamt
 Datum: 27.01.2020

Auszug aus der
 Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2020-040

Datum: 29.01.2020

Informationsvorlage

Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der Flächen im Gewinn "Hebert"

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	13.02.2020	nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

Der Beschlussfassung im Gemeinderat folgend hat die Verwaltung mit der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH Kontakt zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise aufgenommen.

Das Interessenbekundungsverfahren WEA Stadt Eberbach (Hebert) soll am 03.04.2020 mit einer öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger beginnen. Alle bei der Verwaltung bekannten Windenergie Betreiber bzw. Projektierer werden schriftlich auf den Beginn des Verfahrens hingewiesen.

Als Grundlage hierfür gelten folgende Beschlüsse des Gemeinderates:

- 27.07.2018 Beschlussfassung zum Kriterienkatalog als erste Stufe im Verfahren
- 31.01.2019 Ablehnung der Kooperationsvereinbarung mit Forst BW
- 24.10.2019 Auftrag an die Verwaltung das Interessenbekundungsverfahren zur Vermarktung der stadteigenen Flächen auf den Grundstück Flst.Nr. 8641 der Gemarkung Eberbachfortzuführen.

Als Anlage ist der Entwurf eines Zeitplanes beigefügt, der das Ende der 1. Stufe im Verfahren noch vor der Sommerpause des Gemeinderates im Juni 2020 vorsieht.

Vorbehaltlich des Ergebnisses kann im Herbst 2020 das dann anschließende Verhandlungsverfahren beginnen, das voraussichtlich weitere 6 Monate in Anspruch nehmen wird.

Als Resümee sollen dann Daten, Zahlen und Fakten vorliegen, die es erlauben weitere Beschlüsse zum Thema Windkraft vorzubereiten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1

- Entwurf -

Zeitplan Interessenbekundungsverfahren WEA Stadt Eberbach (B.-W.)
Stand: 28.01.2020

Aspekt	Zeitplanung	Bearbeiter
A) Bekanntmachungsverfahren		PL Herr Rossbach
Bekanntmachung der Interessenbekundung im E-Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de)	3. April 2020	Stadt Eberbach
Frist bis zum Eingang der Interessenbekundung bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH	17. April 2020	KB Rheinland-Pfalz Geschäftsstelle
B) Bewerbungsverfahren (Stufe 1)		
Versand der Bewerbungsunterlagen an die Bewerber	ab 27. April 2020	KB Rheinland-Pfalz Herr Rossbach
Beginn der Bearbeitung durch Bewerber / Beginn des Frageforums für die Stufe 1	ab 28. April 2020	Bewerber
Ende des Frageforums für die Stufe 1	15. Mai 2020	Bewerber
Übermitteln der Fragen und Antworten des Frageforums Stufe 1 an die Bewerber per E-Mail (anonymisiert)	22. Mai 2020	KB Rheinland-Pfalz Herr Rossbach
Vorlage der Bewerbungsunterlagen bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (Ausschlussfrist!)	3. Juni 2020	Bewerber
Beginn Auswertung der Bewerbungsunterlagen durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH	4. Juni 2020	KB Rheinland-Pfalz Herr Rossbach
Information der Bewerber über das Ergebnis der 1. Verfahrensstufe (Bewerberauswahl), zugleich Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an zugelassene Bewerber (zuvor Abstimmung mit Stadt Eberbach zu Bewerberauswahl)	29. Juni 2020	KB Rheinland-Pfalz Herr Rossbach
Ende Stufe 1		

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-030

Datum: 27.01.2020

Beschlussvorlage

Kapitalerhöhung bei der e.con GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	06.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt einer Kapitalerhöhung in Höhe von 300.000,-- € durch die Stadtwerke Eberbach beim Tochterunternehmen e.con GmbH (zukünftig Stadtwerke Eberbach GmbH) zu.

Sachverhalt / Begründung:

1. Die für das Jahr 2020 notwendigen Restrukturierungsaufwendungen für das Projekt StEp 2030 (Strategisches Erfolgsprogramm 2030) wurden bei der e.con GmbH, die spätestens im August 2020 zur Stadtwerke Eberbach GmbH umfirmiert werden soll, geplant.
2. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 300.000,-- € leisten die Stadtwerke Eberbach (SWE) über eine Kapitaleinlage an ihr Tochterunternehmen e.con GmbH.
3. Damit erhöht sich der Beteiligungsansatz der Stadtwerke Eberbach an der e.con GmbH auf die Aktivseite der Bilanz um 300.000,-- € auf 339.704,72 €. Dieser Beteiligungsansatz wird sich rückwirkend zum 01.01.2020 nach der verursachungsgerechten Zuordnung aller Aufwendungen und Erträge sowie der Zuordnung aller zur zukünftigen Stadtwerke GmbH gehörenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten voraussichtlich weiter erhöhen.
4. Die zu leistende Kapitaleinlage ist im Vermögensplan 2020 der Stadtwerke Eberbach unter Finanzanlagen ausgewiesen.

5. Die geplante Kapitalerhöhung hat der Aufsichtsrat der e.con GmbH in seiner Sitzung am 02.12.2019 zur Kenntnis genommen und an die Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-039

Datum: 29.01.2020

Beschlussvorlage

Verwendung der Haushaltsmittel "Zuschüsse Partnerschaften"
hier: Verwendungsvorschlag des Partnerschaftskomitees

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.02.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Folgende Vorhaben werden entsprechend der Empfehlung des Partnerschaftskomitees finanziell unterstützt:

1. Freunde Thonons e. V.
Regelmäßige Teilnahme an der Foire de Crête
Anschaffung von erforderlichen Gegenständen, Geräten
und einheitlichen T-Shirts Euro 1.200
2. Freunde Thonons e. V.
Durchführung des Deutsch-Französischen Tages in Thonon
im Januar 2021
Zuschuss für die Fahrtkosten nach Thonon Euro 600
3. Freundeskreis Ephrata e. V.
Eigenanteil der beiden Lehrer, die den Schüleraustausch
des HSG mit Ephrata im Oktober 2020 begleiten. Euro 1.600
4. Freundeskreis Ephrata e. V.
Teilnahme an der Parade der größten Straßenmesse
Pennsylvanias (102. Street Faire)
Anschaffung und Herstellung von Werbemitteln Euro 2.500

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.07.2007 und 26.01.2012 sollen für partnerschaftsbetreibende Institutionen in Eberbach Mittel in Höhe von jährlich 10.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Partnerschaftskomitee soll einen Verwendungsvorschlag für die Mittel an den Gemeinderat zur Beschlussfassung geben.

Das Partnerschaftskomitee hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 die im Beschlussantrag aufgeführten Anträge behandelt und macht dem Gemeinderat den Vorschlag, die beantragten Zuschüsse zu gewähren.

Die **Freunde Thonons e. V.** wollen regelmäßig wieder an der Foire de Crête mit einem Eberbach-Stand teilnehmen. Der Verein bittet um Unterstützung von bis zu 1.200 Euro für die Anschaffung von erforderlichen Gegenständen, Geräten und einheitlichen T-Shirts.

Die **Freunde Thonons e. V.** beantragen für die Feierlichkeiten anlässlich des Deutsch-Französischen Tages im Januar 2021 einen Zuschuss in Höhe von 600 Euro für die Fahrtkosten nach Thonon.

Die Feierlichkeiten anlässlich des Deutsch-Französischen Tages finden im Januar eines jeden Jahres im jährlichen Wechsel in Thonon oder Eberbach statt. Im Jahr 2021 findet die Veranstaltung in Thonon statt und die Mitglieder fahren mit einem Bus gemeinsam an den Genfer See.

Der **Freundeskreis Ephrata e. V.** beantragt die Übernahme der Mittel des Eigenanteils in Höhe von insgesamt rund 1.600 Euro der beiden Lehrer, die den Schüleraustausch des Hohenstaufen-Gymnasiums mit Ephrata im Oktober 2020 begleiten.

Der **Freundeskreis Ephrata e. V.** beabsichtigt, gemeinsam mit den „Friends of Eberbach“ an der Parade der größten Straßenmesse Pennsylvanias (102. Ephrata Street Faire) teilzunehmen. Hierzu bittet der Verein um Unterstützung in Höhe von 2.500 Euro für die Herstellung von Werbemitteln.

Peter Reichert
Bürgermeister